

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

30. Sitzung, 15.03.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreißigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 15. März 1851.

Tagesordnung: 1) Berichte des Krongutsausschusses, betreffend a) die Unterhaltung und Nutzung der Deiche vor den auszufcheidenden eingedeichten Groden, b) die Ausscheidung des Eutiner Bauhofs. 2) Berichte des Central-Ausschusses, betreffend a) Beförderung der Homöopathie, b) die Vorstellungen des Predigers getaufter Christen zu Halsbeck.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gegenwart der Hrn. Ministerialräthe Krell und Kunde.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen werden. (Nachdem dies durch den Schriftführer Gräpel geschehen.)

Ist gegen dieses Protokoll Etwas zu erinnern? Da das nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich habe zunächst folgende Eingänge anzuzeigen:

1) Folgendes Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 12. d. M.:

„Dem allgemeinen Landtage beehrt sich das Staatsministerium den nach dem Beschlusse vom 8. Januar d. J. umgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes wegen Entschädigung für die nach Art. 55. des Staatsgrundgesetzes aufgehobenen Zwangs-, Bann- und Widerspruchsrechte der Mühlen in 50 Exemplaren mitzutheilen und die Zustimmung zu demselben zu beantragen, falls das Gesetz noch in Berathung genommen werden kann.

Oldenburg, den 12. März 1851.

Staats-Ministerium.

v. Buttell.

v. Grün.“

Ich habe die mitgetheilten Exemplare schon gestern an die Herren vertheilt lassen und die Motive zu dem Gesetzesentwurf werden Sie heute bekommen haben. Das Schreiben geht an den für diesen Gegenstand bereits bestehenden Aus-

schuss. Ferner ist eingegangen folgendes Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 8. März:

„Dem geehrten Schreiben vom 22/25. v. M., betreffend das Gesetz über die Ablösung der Berechtigungen des Staats zufolge Art. 59. Ziffer 6. des Staatsgrundgesetzes, entsprechend, erklärt die Staatsregierung sich mit dem allgemeinen Landtage des Großherthums darin einverstanden:

daß dieses Gesetz und die Verhandlungen über dasselbe hinsichtlich der Auslegung des Staatsgrundgesetzes Art. 59. Ziffer 6. nach keiner Seite hin präjudiziren soll.

Die Publikation des Gesetzes ist nunmehr verfügt worden.

Oldenburg, den 8. März 1851.

Staatsministerium.

v. Buttell.

Mußenbecher.“

Dieses Schreiben wird als Anlage dem heutigen Protokoll beigelegt werden. Ferner ist eingekommen eine Petition aus Tever mit sehr zahlreichen Unterschriften versehen, dahin gerichtet, daß die Kavallerie von Oldenburg nach Tever verlegt werden möge. Da diese Bitte hauptsächlich aus finanziellen Gründen motivirt wird, so glaube ich, diese Petition an den Finanzausschuß abgeben zu müssen, in welchem sich ja auch dasjenige militärische Mitglied befindet, welches die dabei etwa in Betracht kommenden militärischen Gesichtspunkte zu beurtheilen versteht. Ich habe jetzt anzuzeigen, daß der Abgeordnete Boeck aus Oberstein seinen Sitz in heutiger

Versammlung eingenommen hat. Derselbe wird den vor-
schriftsmäßigen Eid zu leisten haben. Dieser Eid lautet:
„Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig und treu zu bewah-
ren, und auf dem Landtage das Wohl des Staats ohne Neben-
rückichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung
bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beobachten.“

(Die Abgeordneten erheben sich.)

Ich frage den Abgeordneten Boeck: Leisten Sie die-
sen Eid?

Abg. Boeck: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

Präsident: Wir kommen zur Tagesordnung. Auf der
Tagesordnung steht zunächst der neulich ausgesetzte Kron-
gutsauschußbericht, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter
Klavemann, zunächst den nachträglich erstatteten Bericht,
betreffend die Unterhaltung und Nutzung der Deiche vor den
auszuscheidenden eingedeichten Groden, vorzutragen.

Berichterst. Klavemann: Dieser Bericht, m. H., lautet
wie folgt:

„Bei den Verhandlungen wegen Ausscheidung des Kron-
guts in der Sitzung vom 10. März wurde von Seiten des
Großherzoglichen Staatsministeriums folgender Antrag
gestellt:

„daß die seewärts vor den auszuscheidenden Groden
belegenen Deiche, nachdem die jetzt erforderliche Ver-
stärkung des Cäcilienrodendeichs ganz auf Kosten der
Landeskasse ausgeführt worden, soweit deren Unter-
haltung und Nutzung nicht schon an die Deichinter-
essenten übergegangen ist, als Pertinenzen dieser Gro-
den mit der Pflicht zur Unterhaltung und dem Rechte
der Nutzung derselben, ohne daß für letztere dem Pacht-
werthe des Grodens etwas hinzugerechnet würde, zu
Krongut auszuscheiden.“

Dieser Antrag ging zur Begutachtung an den Kron-
gutsauschuß.

Der Ausschuß hat nun zu berichten, daß er diesen An-
trag der Versammlung zur Annahme nicht empfehlen kann.

Die Frage, welche zur Entscheidung steht, ist folgende:

Nach §. 12. der Anlage I. zum Staatsgrundgesetze unter
Ziffer 10. übernimmt der Großherzog auf die zur Sustentation
des Großherzoglichen Hauses vorbehaltenen Mittel, unter an-
dern auch die Gemeindeabgaben.

Es kann also keinen Zweifel leiden, daß, wenn eine Do-
mäne mit mehreren anderen Ländereien zusammen einen ge-
meinschaftlichen Deich zu unterhalten hat, der sie treffende
Theil Deichlast aus der Krongutskasse abzuhalten ist, falls
die Domäne selbst als Krongut ausgeschieden wird.

Nach dem Deichrechte hat indessen allerdings derjenige
die Nutzung vom Deich, welcher die Unterhaltung des Deichs
hat. Der Ertrag der verpachteten Nutzung wird nemlich zur
Deichkasse vereinnahmt, und kommt alsdann, wenn fernere
Anlagen stattfinden, den sämtlichen Deichinteressenten auf
ihre Beiträge pro rata zu Gute.

Es fragt sich nun, wie es zu halten sein werde, wenn
eine Domäne ins Krongut übergeht, welche nicht in Commu-

nion, sondern für sich allein einen Deich zu unterhalten hat?
— Bei der Vereinbarung, betreffend die Ausscheidung des
Kronguts, ist darüber nichts Besonderes bestimmt, nichts aus-
drücklich festgestellt.

Nach Ansicht des Ausschusses muß hier analog verfahren
werden, wie bei jener Communion-Deichung. Geht bei der
Communion-Deichung ein Theil der gesammten Deichlast
(gemäß Anlage I. zum Staatsgrundgesetze §. 12. Z. 10.)
auf das betreffende Stück Krongut mit über, so muß, auch
wenn eine Domäne einen Deich für sich allein hat, die
ganze Unterhaltung dieses ganzen Deichs auf die Kron-
gutskasse mit übergehen. Dann würde aber auch die Nutzung
vom Deich, wie bei den Communion-Deichen pro rata, so
hier ganz, der Krongutskasse wiederum zu Gute kommen
müssen.

Darnach würde also die Unterhaltung der seewärts vor
den ausgeschiedenen Groden belegenen Deiche allerdings auf
die Krongutskasse mit übergehen; wogegen aber, so lange eben
diese Unterhaltung dauert, der Krone auch die Nutzung zu-
stände, ohne daß also hierfür dem Pachtwerthe des Grodens
etwas hinzugerechnet werden könnte, vielmehr als eine Art
Äquivalent für die Last der Unterhaltung, gemäß den Grund-
sätzen, wie das Deichrecht sie anerkennt.

Hieraus folgt aber nicht, daß deswegen, wie der Antrag
des Großherzoglichen Staatsministeriums es will, die Deiche
selbst in das Krongut mit übergehen müssen. Geschähe nem-
lich dieses, so würde, wenn einmal die Unterhaltung aufhörte,
z. B. der Deich als solcher einginge, nachdem seewärts wei-
tere Eindeichungen geschehen, die Nutzung noch immer der
Krongutskasse zu Gute kommen. Sollen die hier fraglichen
Deiche selbst wirklich mit ausgeschieden werden, so würde das
nicht geschehen können, ohne daß eine etwa zu vereinbarende
Summe dem berechneten Pachtertrage der Groden noch hin-
zugefügt würde. Eine Vereinbarung in diesem letzteren Sinne
wird aber schwerlich zu erreichen lassen, weil es für das Auf-
finden einer solchen Summe an den erforderlichen Annahmen
fehlt. Auch widerrathen andere Rücksichten die wirkliche
Ausscheidung dieser Deiche.

Es kam im Ausschusse zur Sprache, ob es viel-
leicht rathsam sein werde, die Nutzung und dann mit
derselben auch die Unterhaltung dieser Deiche für die
Staatskasse zu behalten, in Erwägung, daß, wenn nicht
besondere Unglücksfälle eintreten, die Nutzung der Groden-
deiche in der fraglichen Gegend mehr einbringen muß, als die
Unterhaltung derselben nur kosten kann. Indessen auch in die-
sem Sinne die Vereinbarung zu treffen, schien dem Ausschusse
nicht so empfehlenswerth, als wenn lediglich den deichrechtli-
chen Grundsätzen nachgegangen werde.

Der Ausschuß beantragt demnach:

Der Landtag wolle beschließen:

„daß die seewärts vor den auszuscheidenden Groden
belegenen Deiche, welche allein von diesen Groden zu
unterhalten, also keine Interessenten-Deiche sind, vom
1. Mai 1849 an aus der Krongutskasse zu unterhal-



ten, dafür aber auch die Nutzungserträge seit jener Zeit, und so lange die Unterhaltung dauert, d. h. bis dahin, daß der fragliche Deich entweder den Interessenten übergeben und damit Schaudeich wird, oder daß außerhalb Deichs neuer Anwachs ferner eingedeicht worden ist, für die Krongutskasse zu vereinnahmen seien."

Präsident: Abg. v. Thünen hat das Wort.

Abg. v. Thünen: Ich bin mit dem Antrage und der Motivirung des Ausschusses ganz einstimmtig, ich wollte mir aber doch noch ein paar Bemerkungen dazu erlauben. Es ist hier blos "Deich" gesagt; zu dem Deiche gehört aber auch die Berme, und da hier die Bestimmungen im Einzelnen getroffen werden, glaube ich, daß noch hinzuzusetzen ist, daß die Berme in die Nutzung und Unterhaltung mit aufgenommen werde. Dann, glaube ich, müßte auch noch mit bestimmt werden, daß die Berme denjenigen, die die Außengroden pachten und auch für die benachbarten Deichinteressenten zum Heranholen der Deicherde dienen müsse und die Krone diese Berme in fahrbarem Stande zu erhalten habe. Ferner ruht auf den alten Deichen überall die Servitut, daß auf der Berme Adel getrocknet und aufgebracht wird. Auch diese Last würde mit übergehen müssen. Ich glaube nicht, daß ich deshalb irgend einen Antrag zu stellen brauche, sondern glaube, daß es hinreichend ist, dem Krongutsausschusse zu empfehlen, bei der demnächstigen Schlußabfassung dieses mit zu berücksichtigen.

Ministerialr. Krell: Ich darf voraussetzen, daß bei dem Antrage des Ausschusses der nothwendigen Verstärkung des Cäciliendeichs nicht hat gedacht werden sollen, dieser vielmehr besonderen Bestimmungen unterliegt; daß also derjenige Aufwand, der erforderlich ist, um dem Cäciliengradendeich die jetzt nothwendige Verstärkung zu geben, nicht der Krongutskasse noch zur Last fällt.

Präsident: Der Abg. Klävermann hat das Wort.

Berichterst. Klävermann: Ueber den Cäciliengraden ist an einer andern Stelle Beschluß gefaßt und bezieht sich die jetzige Verhandlung nur auf die Unterhaltung und Nutzung der betreffenden Deiche überhaupt. Der Beschluß wegen des Cäciliengradendeichs würde durch Annahme dieses Beschlusses allerdings nicht aufgehoben.

Präsident: Es hat sich Niemand zum Worte weiter gemeldet; ich erkläre daher die Diskussion für geschlossen und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin:

„Der Landtag wolle beschließen:

daß die seewärts vor den auszuscheidenden Groden belegenen Deiche, welche allein von diesen Groden zu unterhalten, also keine Interessentendeiche sind, vom 1. Mai 1849 an aus der Krongutskasse zu unterhalten, dafür aber auch die Nutzungserträge seit jener Zeit, und so lange die Unterhaltung dauert, d. h. bis dahin, daß der fragliche Deich entweder den Interessenten übergeben und damit Schaudeich wird, oder

daß außerhalb des Deichs neuer Anwachs ferner eingedeicht worden ist, für die Krongutskasse zu vereinnahmen seien."

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum weitem Gegenstande dieser Verhandlung, betreffend die Ausscheidung des Eutinier Bauhofs. Der deßfallsige Bericht des Herrn Lindemann ist neulich schon von demselben vorgetragen worden.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Ich sehe und ohne Selbsttäuschung die wachsende Macht der Gegner, daneben die Abwesenheit, die Laueheit, vielleicht auch des Abfalls vieler Freunde, dennoch habe ich den Muth des Rechts und stelle den Antrag, den ich schon einmal gestellt habe, daß der Bauhof nicht ausgeschieden werde, wiederholt zu Ihrer Entscheidung. Ich habe dafür die nachfolgenden Gründe. Die Krone nimmt aus dem Eutinier Staatsgut zu viel, das Doppelte zu viel, die Krone nimmt aus dem Eutinier Staatsgut auch diejenigen Bestandtheile, die der Partikularstaat bedarf und nicht entbehren kann für seine höheren, seine höchsten staatlichen Zwecke, die Krone nimmt das vorzüglichste, beste, ja das ganze Eutinier Staatsgut, zu einem Preise, der weit unter dem Werthe ist. Wer sehen will, der sieht, daß diese Prozedur dazu geeignet ist, das Verarmen, die Ausaugung der Aischenbrödel- Provinz, noch mehr zu beschleunigen, zu befördern. Meine Herren! das Fürstenthum Lübek macht nach Flächeninhalt und Volkszahl ungefähr $\frac{1}{12}$ des ganzen Großherzogthums aus. Soll es nach diesem Verhältnisse zu dem Krongut Beitrag liefern, so hat es $\frac{1}{12}$ des Ganzen zu geben, also 7000 Thlr. Es giebt aber nicht 7000 Thlr., sondern 12250 Thlr. Das doppelte von dem, was es geben sollte. Nun ist mir gesagt und wieder gesagt worden, das Ausscheiden zum Krongut hindert nicht, daß das weggegebene Krongut auch staatlich so benutzt werde, wie es das Land zu seiner Wohlfahrt bedarf. Meine Herren! Davon habe ich mich nicht überzeugen können und werde mich auch ferner davon nicht überzeugen können. Unser Staat ist in seiner Organisation begriffen; es liegt ein weitläufiges Organisationsgesetz vor uns; sollte das jetzt oder später auch in Eutin zur Anwendung kommen, so verlieren wir die von Oldenburg abhängige und stets nach Oldenburg hinblickende Bürokratie.

Die Verwendung des Staatsguts steht dann in erster Hand, erster Instanz mit zur Entscheidung des künftigen Kreispräsidenten oder Kreisamtmanns, wie Sie ihn nennen wollen. Der aber ist nicht ein selbstständiger Bürokrat, wie es jetzt unsere eutinische Regierung ist, sondern er hat den Kreisvorstand, den Kreisrath zur Seite, der vom Volke gewählt ist, der mitten im Volke steht, der das Volksinteresse zu wahren Beruf und Kraft hat. Da läßt sich auf eine ganz andere Verwendung hoffen, wie sie jetzt ist, wie sie im Krongute ganz mit Bestimmtheit kommen wird. Denn, meine Herren,

das ist nicht zu leugnen, wenn auch das Krongut verwaltet wird von Staatsbehörden, so liegt doch die entscheidende Macht für Alles, was damit vorgenommen werden soll, in der Krone. Die Staatsdiener, die die Verwaltung haben, sind dabei nicht an das Staatsgrundgesetz gebunden, sondern in absoluter Abhängigkeit von der Krone, wenn es auch im Staatsgrundgesetz heißt, daß das Krongut verwaltet werden soll unter Verantwortlichkeit der Minister. Jeder weiß, und der Landtag hier wird am besten die Ueberzeugung aus Vergangenheit und Erfahrung entnommen haben, was die Verantwortlichkeit der Minister im Lande Oldenburg bedeutet. Ich glaube, nicht sehr viel, und so ist es ein bedeutender Unterschied, ob der Bauhof, ob das notwendige Gut, wodurch allein der Wohlstand der Stadt wiederhergestellt werden mag, der Krone oder dem Staate gehört. Demnächst, meine Herren, ist wohl auch der Zweifel ausgesprochen worden, ob dem so sei, daß zur Herstellung des Wohlstandes der Stadt der Bauhof so unentbehrlich sei.

Es ist dies vielfach in Abrede gestellt. — M. H., das Urtheil über diese zum Theil versteckte Thatsache ist nicht so leicht; es steht nicht an dem Thorflügel der Stadt angeschlagen, die Stadt sinkt im Wohlstande um 20, 30 pCt., es muß zu ihrer Erhaltung dieses oder jenes geschafft, hergegeben werden. Um das beurtheilen zu können, muß man in der Stadt Cutin mit offenen Augen und im Volke leben, muß unparteilich auch nach unten sehen, wie die Dinge dort sind, wie die Sache von Tag zu Tag vorwärts oder rückwärts geht. Das hat von Ihnen Allen keiner gesehen; Sie haben davon Nichts als Sagen, von Diesen und Jenen, die der neuen Gestaltung mehr oder minder feindlich sind. Die Oldenburger Behörde hat den Bericht der Regierung und auch vielleicht der Unterbehörde; aber, m. H., ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß die Regierung der Provinz für alle neue Gestaltungen, die 1818 versprochen und zum Theil gebracht hat — daß in Allen und namentlich in dieser Bauhofsfrage die Regierung dem Lande feindlich gegenüber steht und daß also in dieser Beziehung ihre Berichte unbedingten Glauben, unbedingtes Vertrauen nicht ansprechen können, vorzüglich da sie keine Details geben, auch alle Berichte auf jeden Fall im Geheimniß beruhen, so daß darüber weder das Land noch der ungeborene Provinziallandtag gehört sind. Also, m. H., Sie haben gar keine Gewißheit, keinen Grund, um anzunehmen, daß darin, was wir Abgg. aus der Provinz, die doch in die Lokalitäten eingeweiht sind, sagen, die mindeste Uebertreibung enthalten ist. Wir haben dafür die Zustimmung der Herren, die in Cutin länger gelebt haben; ich berufe mich hier namentlich auf meine beiden Nachbarn (Wibel und Mölling), die Cutin aus längerer, eigener Anschauung kennen; ich berufe mich ferner auf den Abgeordneten Tappenbeck, der hier freilich nicht mehr Extraneus ist, sondern der mehr schon als Cutiner Abgeordneter hierher gehört und der in seiner amtlichen persönlichen Stellung oft genauere Kunde hat von Cutin, von seinem Wohlstande, von der Möglichkeit des herzustellen Wohlstandes durch den

Bauhof. M. H., nun kommt noch dazu, daß wir den Bauhof weggeben sollen zu einer Taxe, die allerdings geseklich ist, aber einer Taxe, die weit unter dem Werth geschätzt ist. Wir alle wissen, was eine Verwalteradministration bedeutet, nicht wir alle, aber wir Cutiner wissen, was namentlich im Fürstenthum und im nahen Holstein eine Verwalteradministration bedeutet. Wir haben dafür große Beispiele, was von den Erträgen, ja man kann sagen von dem Nichtertrage großer fürstlicher Güter im Herzogthum Holstein zu halten ist. Wenn der Eigenthümer nicht mehr daraus Ertrag hätte, als der Verwalter in Rechnung bringt, über die Hälfte der Holsteinischen Grundbesitzer müßte untergehen. So darf ich sagen, daß der Ertrag, wie er nach dem 20jährigen Durchschnitt angeschlagen wird, nicht die Hälfte von dem erreicht, was der wirkliche Werth ist. Wenn wir bei dieser Schätzung den Deutinerhof von dem Bauhof trennen wollen, so würde bei dieser Durchschnitts-Berechnung ungefähr ein Betrag von 2500 Thlr. sich herausstellen. Es würde gar keinen Zweifel haben, wenn Sie den Bauhof morgen feilboten zur Pachtung, daß 5000 Thlr. Pacht dafür gegeben würde; wollte man ihn aber gar auf Meistgebot setzen, so würde der Pachtwerth auf 6000 Thlr. sich herausstellen. Und dieser Hof, den wir für die Stadt Cutin speziell noch höher schätzen können, als er im allgemeinen Ertrag angenommen ist, den sollen wir für 2500 Thlr. weggeben?! Dafür wollen Sie stimmen ohne irgend einen haltbaren Beweggrund? Bei dieser Klarheit des Cutiner Rechts auf Nichtausscheidung des Bauhofs, können Sie fragen, wenn dem so ist, weshalb ist denn für das gute Recht Cutins bei der Krone kein Gehör, bei dem Landtage keine Hülfe zu finden? Hören Sie darauf die ruhige, aber ungeschminkte, wahre Antwort, hören Sie dieselbe ohne Aufregung und auch ohne Ordnungsruf von Seiten des Präsidenten. Ich will Ihnen hier die ganze reine Wahrheit sagen: M. H., die Krone selbst ist in räumlicher Entfernung dem Lande so fremd gestellt, daß sie zu eigener Anschauung gar keine Gelegenheit hat. Der flüchtige Blick des Augenblicks hinaus über Weser und Elbe, hinaus über Weser und Rhein kann von den Fürstenthümern kein genaues, richtiges und wahres Bild geben. Es kommt dazu, daß im Ministerium, d. h. unter den verantwortlichen Rathgebern der Krone, kein einziger Cutiner ist, daß in dieser ganzen Zahl der Minister selbst und der ihnen beigegebenen Rätthe, so ehrenwerth ich jeden Einzelnen anerkenne, doch nicht ein einziger warmer Herzschlag für Cutin vorkommt. Wie da das Land vertreten wird, das will ich nicht weiter ausführen. Daneben ist unter dem sämmtlichen Personale des Hofes, d. h. unter der einflussreichen, aber dennoch nicht verantwortlichen Umgebung der Krone, nicht ein eingeborner Cutiner, den Geburt- und Jugendeindrücke an das engere Vaterland mahnen, von dem wir hoffen dürfen, von dem wir glauben können, daß er für Cutin je das Wort genommen hat und nehmen wird. In dieser Trennung vom Lande ist von der Krone unmittelbar nichts zu erwarten; wir können, also unsere Hoffnung nur stellen auf den Landtag, und auch daß,



m. H., hat seine Bedenklichkeit. Der Landtag steht zum Theil in widersprechendem Interesse zwischen Provinz und zwischen Hauptland, und zur Entscheidung für diese widersprechenden Interessen stehen die Stimmen 37 gegen 4. Die Macht, in ihrem edlern Gebrauche soll sich freilich nicht übermüthig bezeigen und ihrer Stärke sich bedienen gegen die Schwäche, sondern sie soll eben im Gefühl ihrer Macht dem Schwachen sein Recht lassen und selbst ihr Vertheidiger sein. Aber, m. H., das „soll“ das ist nicht immer die Hinnneigung zur Formtheilung, ist auch Eigenthümlichkeit der Macht. Dazu kommt, daß hier in der Versammlung, ich habe schon einmal um Entschuldigung gebeten, Sie wollen ohne Aufregung mich anhören — die selbstsüchtige vulgare Ansicht sich gebildet hat, als gehören die Provinzen nur finanziell zum Großherzogthum, als sei es gleichsam Obliegenheit des Hauptlandes, von den Provinzen soviel zu erzwingen und zu erdrängen, als irgend möglich ist, um die eigenen Abgaben des Hauptlandes zu mindern.

Präsident: Da muß ich doch bemerken, daß ich diese Ansicht hier nie habe aussprechen hören, und daß also insofern der Abg. Lindemann im Unrecht ist.

Abg. Lindemann: Wenn man sich auch nicht so ausgesprochen hat, und man vermeidet es, das Ungerechte klar auszusprechen, so hat sich dieses doch oft und sehr deutlich herausfühlen lassen; ich habe es scharf und wahr herausgeföhlt.

Präsident: Eben deshalb darf man, so lange sie nicht ausgesprochen ist, eine solche Ansicht auch der Versammlung nicht unterlegen.

Abg. Lindemann: Das habe ich vorher gesehen und habe deswegen vorher um Entschuldigung gebeten. Indem ich aber dennoch meine Wahrheit nicht zurückhalten wollte, bin ich auf den jetzigen Erfolg gefaßt. Also bei meiner nicht approbirten Ansicht muß ich glauben und glaube ferner, daß die Provinz auf dem Landtage ihr volles Recht auch mit Mühe nur ungewiß halten und erhalten werde. Wenn ich dennoch, m. H., das Wort dafür nehme und an Sie richte, daß Sie der Stadt Cutin das Recht zusprechen werden, so glaube ich damit meine böse Bemerkung hiermit wieder gut gemacht zu haben, indem ich das Vertrauen zu Ihnen habe und ausspreche, daß Sie bei gerechter Berücksichtigung der Umstände und im edleren Gebrauche Ihrer 37er Macht dennoch zu Recht und Wahrheit zurückkommen werden. — Somit, m. H., nehmen Sie die Sache nochmals zur Prüfung und zur Entscheidung. Um aber allen und jeden Eigennuß und Selbstsucht so weit zu entfernen, daß sie nicht einmal zur Versuchung führt, habe ich die Absicht gehabt, ein Amendement zu meinem Antrage zu stellen, wodurch das finanzielle und pekuniäre Interesse für Oldenburg völlig gesichert wird. Ich habe mich heute Morgen hier mit meinem Nachbar Mölling besprochen, der einen ähnlichen Antrag zu stellen hatte; ich habe gefunden, daß sein Antrag noch präziser und gemeinnützlicher sei, als ich den meinigen stellen wollte, und unterlasse also das Amendement, verlasse mich hier auf meinen

Nachbar, der Ihnen vortragen wird, wie das einzurichten, daß, indem nur ein Theil des Bauhofes ausgeschieden wird, der Provinz Oldenburg volle Sicherheit zu geben, daß ihr keine neue Last aufgebürdet werden soll. Das Projekt, was der Abgeordnete Mölling weiter auseinandersetzen wird, will und empfiehlt, daß ein Theil des Bauhofes, der gerade dazu gelegen ist, mit dem Beutinerhof zusammengelegt werden soll und daß also ein größerer Beutinerhof hergestellt wird, mit Einschluß der auszuscheidenden Mühle, das von Cutin geforderte Krongut voll komplettirt, so daß wir die Last, die Oldenburg uns aufgelegt hat, um gar nichts verkürzen wollen — so daß damit aller und jeder Grund des Eigennußes und der Selbstsucht für die herrschende Provinz wegfällt, die Zurückhaltung des Bauhofes zu Parzellen zu erschweren und zu versagen.

M. H.! Das ist doch die feste Wahrheit, die keiner von Ihnen verkennen mag; die nothwendigen Interessen des Staats stehen höher und namentlich stehen sie dem Landtag höher, als die einseitige Bereicherung der Krone. Also wenn hier davon die Rede ist: wie haben wir uns zu entscheiden zwischen der Krone und dem Staate, wenn Sie die Wahrheit nicht verkennen können, daß der Staat eine höhere Stellung haben muß über der Krone, so mögen Sie meinem fernern Antrage nicht ferner widersprechen, sondern mögen und müssen im Rechte ihn annehmen. Bisher habe ich gesprochen von der Ausscheidung des Bauhofes. Ich habe auch noch ein eventuelles Amendement gestellt. Die Mehrheit des Krongutsausschusses hat selbst erkannt, daß das Bedürfnis da sei, die Stadt in ihrem Wohlstande zu heben durch eine theilweise Benutzung des Bauhofes für dieselbe. Sie hat, indem sie zur Hülfe sich hinneigt, im Maße, wie auch in den Mitteln, sich vergriffen. Sie bewilligt zwar, daß vom Bauhof ein Drittel des Landes, mindestens 150 Tonnen, zweckmäßig parzellirt und verpachtet werde, sie hat aber die Beschränkung hinzugefügt, daß diese Verpachtung nur so weit gehen soll, daß die kleinen Bürger der Stadt davon Gebrauch machen können. Ich für meine Person, der ich 30 Jahre in Cutin gelebt habe, weiß nicht, was ein kleiner Bürger ist. Wenn die Herren vom Ausschusse es wissen und einen bestimmten Begriff damit verbunden haben, wenn sie sagen, was ein Cutiner kleiner Bürger ist, wo die Begriffe klein und groß sich scheiden und trennen, damit, wenn ein armer Teufel kommt, um eine Pacht zu suchen, er nicht abgewiesen werde mit der Bemerkung: du bist ja kein kleiner Bürger, du hast 6 Zoll oder 7 Zoll Maß, und deshalb kann man dir die Verpachtung gar nicht bewilligen, so werde ich dafür sehr dankbar sein. M. H., durch dieses kleine Wort: der Kleinbürger soll sie nur haben, haben Sie der Bewilligung allen und jeden Werth genommen, haben Sie gar nichts gegeben, haben Sie Alles in die Willkür der Krone gesetzt. Nun kommt hinzu, daß hier vom Preise noch die Rede ist. Ich kann sagen, ja, ich will verpachten, aber die Bedingungen stehen natürlicher Weise immer bei dem Verpächter und dieser



kann sie so stellen, daß weder der Kleinbürger noch der Großbürger der Stadt Cutin auch nur einen Scheffel Saat von den Krongutsländereien pachten kann. Wir haben jetzt schon das große Uebel, daß die paar Besitzenden, die das Land an die Kleinbürger oder andere Bedürftige ausgeben, mit dem Lande Bucher treiben, daß sie den Pachtpreis so hoch setzen, wie er in keinem Theile von Holstein ist. Es kommt vor, daß der Landwucher für die Quadratruthe Gartenland 6 Schillinge nimmt schwer Geld, das ist für die Tonne 30 Thlr. schwer Geld. 30 Thlr. schwer Geld sind 36 Thlr. hiesigen Geldes, und diese Summe für die Tonne allerdings guten Geestlandes. Die Tonne ist ungefähr 30 Quadratruthe weniger, als ein Tück Katastermaaß. Selbst hier im Großherzogthume, bei der ungeheuern Fruchtbarkeit der Marschländereien werden Sie schwerlich den Pachtpreis erschwingen können von 36 Thlr. oder für das Tück eigentlich 40 Thlr. Wird in diesem Augenblicke schon in der Stadt Cutin dieser Bucher getrieben mit dem Lande, weil das Bedürfnis so groß ist, welchen nachtheiligen Erfolg dürfen wir von einer ungeeigneten Krongutverpachtung beforgen? Der Herr Ministerialrath Krell hat uns in diesen Tagen im Ausschusse gesagt, es würde wohl die Absicht sein, wenn das Land von der Krone verpachtet werden soll, dasselbe an den Meistbietenden auszugeben, weil es hier nicht üblich sei, daß die Herrschaft anders, als meistbietend verpachte. Wenn es nun geschieht, daß die Ländereien zum öffentlichen Aufgebot gestellt werden, so kommt in der ersten Neuheit, in der Hoffnung, aus dem Kronlande selbst das Krongold herauszuschaffen zu können — so kommt in dieser Aufregung der kleinen dürftigen Leute ein unverständiges Treiben und Uebertreiben, wodurch der Landpreis, der jetzt schon für den Verarmten zu hoch gestellt ist, noch höher gesteigert wird und diese Verpachtung, die dem Staat zum Segen werden sollte, wird ihm zum Fluche. M. H., dadurch kann keine Stadt wieder zum Wohlstand kommen. — Bedenken Sie das Alles und wenn Sie dem ersten Antrage — aus Gründen, die ich nie begreifen kann — daß der Bauhof oder wenigstens ein größerer Theil desselben nicht ausgeschieden werde, nicht beitreten können, so treten Sie wenigstens meinem zweiten Antrage bei, daß die Verpachtung geschehe zu einem Wertpreise, wie er reglementirt wird auf die von mir angegebene Weise. Ich verlange dabei kein Opfer von der Krone, noch weniger vom Herzogthume; ich habe selbst zugestanden — wie auch in meinem Antrage aufgenommen ist — daß ich zufrieden sein will, wenn die Krone das Grundstück um 50 Prozent höher verpachtet, als sie es vom Staate übernommen. Was ich gesagt habe, ist die Wahrheit, die reine feste Wahrheit, wovon ich jedes Wort vertreten will gegen Einzelne und Behörden; es ist darin nichts Unbilliges enthalten, es schafft für die verarmende Stadt das Nothwendige und dies ohne Verlust, ja mit 50prozentigem Gewinn der Krone. Stimmen Sie gerecht und redlich, also nicht ferner gegen das Beste, was für unsere Stadt allein noch zu gewinnen ist.

Abg. Mölling: Es kann mir nicht in den Sinn kom-

men, m. H., in die frühere Debatte wieder einzugehen. Die Gründe für die Nichtauscheidung des Bauhofes zum Krongute sind so erschöpfend entwickelt, daß ich diesen Gründen überall nichts weiter hinzuzufügen weiß. Erlauben Sie mir nur noch einen flüchtigen Blick auf die betreffende gesetzliche Bestimmung zu werfen, um zu sehen, ob es rechtlich zulässig sei, daß der Bauhof nicht ausgeschieden werde. Die Vereinbarung, die in der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes enthalten ist, sagt wörtlich: „Der nach §. 2. auszuschneidende Domänenbestand soll keine Forsten, keine Außengroden und soweit thunlich keine Gewerbbetriebsanstalten und keine unbehausten eingedeichten Groden befallen.“ Man hat nun immer von Domänengrundstücken in erster Linie und zweiter Linie gesprochen und aus dieser Bestimmung gefolgert, in erster Linie sollten die Landgrundstücke und dann erst die Gewerbbetriebsanstalten ausgeschieden werden. M. H., wenn das hätte gesagt werden sollen, so hätte der Artikel anders lauten müssen, so hätte er heißen müssen: Gewerbbetriebsanstalten und unbehauste eingedeichte Groden dürfen erst dann zur Auscheidung kommen, wenn andere Grundstücke nicht mehr vorhanden sind.

Dagegen hat gerade dieser Artikel das elastischere „soweit thunlich“, um Raum zu geben, daß nach Maßgabe des Bedürfnisses der Eintritt der Gewerbanstalten geschehen könne. Die Domänengrundstücke befinden sich in erster Linie und die Gewerbanstalten und die eingedeichten Groden, die nicht bebaut sind, in zweiter Linie. Also scheint die Auscheidung des Bauhofes durchaus nicht rechtlich nothwendig. Der Abg. Lindemann hat Ihnen bereits gesagt, daß ich eventuell einen Antrag stellen würde für den Fall, daß sein Minderheitsverachten nicht angenommen würde. Ich halte mich dazu doppelt verpflichtet, damit doch Alles geschieht, was geschehen kann, um diese wichtige Besizung dem Lande wenigstens nicht ganz zu entziehen. Dieser Antrag, den ich hiermit stelle, lautet demnach, wie folgt:

„Eventueller Antrag,

im Falle der Hauptantrag der Minderheit des Ausschusses, betreffend die Nichtauscheidung des Bauhofes, verworfen wird, statt des nicht gänzlich auszuschneidenden Bauhofes werden nachstehende Staatsdomänen als Krongut ausgeschieden:

- 1) Die Neumühle bei Cutin, geschätzt zum jährlichen Ertragswerthe von 2140 Thln.;
- 2) der ganze Beutinerhof, auf Grundlage unpartheischer Schätzung des Jahresertrags nach dem jetzigen Ertragswerthe, soweit sich etwa der Jahresertrag nach den Bestimmungen des §. 5. der Vereinbarung (Anl. I. des Staatsgrundges.) nicht ermitteln läßt. Die eventuelle Schätzung geschieht nach dem jetzigen Ertragswerthe.
- 3) Der Rest, damit der Jahresertrag des Bauhofes und des Beutinerhofes, der zu 4079 Thlr. 12 gr. vereinbartermaßen ermittelt ist, der Krone gewonnen werde, wird durch Auscheidung der dazu erforderlichen Län-

dereien des Bauhofes gedeckt, auf Grundlage der Schätzung wie zu 1. Die Schätzungsmänner bestimmen, welcher Theil des Bauhofes im Interesse des Fürstenthums Lübek dem Staate verbleibt, und welcher Theil als Krongut ausgeschieden wird. Bei dieser Bestimmung hat es sein unabänderliches Bewenden."

Der Antrag wird sich sehr leicht und sehr leicht in der Kürze begründen lassen. Er beruht nämlich darauf, daß es bei dem Landbedürfnisse der verarmenden Stadt Gutin und bei ihrem immer mehr hinwinkenden Wohlstande, als bei dem Landbedürfnisse der landlosen Bewohner der Umgegend nicht thöulich sei, den ganzen Bauhof auszuschneiden, daß wenigstens ein Theil davon, und, soviel irgend geschehen kann, dem Lande bewahrt werde.

Dieser Antrag beruht ferner darauf, daß dem Einwande, der hier vielfach gemacht wurde, begegnet wird, daß nämlich die Provinz Oldenburg, die eventuell zutreten müßte, nicht gezwungen wird zuzutreten, und daß nicht Grundstücke, die beim Ausschneiden des Bauhofes fehlen würden, aus dem Herzogthum Oldenburg genommen werden — er beruht überhaupt darauf, daß die Landlosen eine Gewerbetriebsanstalt nicht gebrauchen können; — der Antrag beruht ferner darauf, daß, bei all den vielen Gütern, die bereits im Fürstenthum Lübek ausgeschieden sind, das eine letzte, wenn auch nicht ganz, doch theilweise dem Lande erhalten werde — und er beruht ferner darauf, daß der Krone eine Unbilligkeit nicht widerfahren werde, daß auch für die Krone durch theilweise Ausschneidung des Bauhofes so viel Land hergegeben wird, als nur irgend das Fürstenthum noch entbehren kann — er beruht darauf, daß die Krone, die aus dem Fürstenthume einen Ertrag von vielen Tausenden in Dominialgrundstücken erhält, sich den Ersatz durch die eine Gewerbetriebsanstalt, durch die neue Mühle zu Gutin, geschätzt zu 2440 Thlr., aller Billigkeit nach sich gefallen lassen kann, und wenn sie billig ist, und die Verhältnisse berücksichtigt, sich auch gefallen lassen wird — der Antrag beruht ferner auf der Lage des Bauhofes, sie ist Ihnen, m. H., genügend geschildert, aber vielleicht nicht so genügend hervorgehoben: der Bauhof liegt zwischen der Stadt Gutin und den Dörfern Fissau, Sibberstorf, Bockholt, Neudorf, Quistorf, Malkwitz, Neukirchen.

(Abg. Lindemann: Und Sieverstorf.)

Sieverstorf mag auch sein, ich habe es vergessen, ich füge es nach, wie es der Abg. Lindemann bemerkt hat. Nun, zwischen allen diesen Dörfern kann freilich der Bauhof nicht vertheilt werden; es wäre aber die natürliche Folge meines Antrages, daß er in zwei Theile zerfiel. Der eine kleinere Theil würde dem Bentiner Hofe zugetheilt, der andere bliebe; die Folge davon wäre, daß dieser letztere Theil unter die genannten Dörfer und die Stadt Gutin vertheilt werden könnte. Nur wer die Lage kennt, weiß auch, daß es sehr leicht geschehen kann, daß die Parzellen den Hufen angelegt werden, daß die Hufner dagegen die Verpflichtung erhalten könnten, den sogenannten kleinen Leuten, den landlosen, wiederum so viel

gleichmäßig, wie sie erhalten, abzugeben. So würde dem Landbedürfnisse durch solche Umtauschungen von 7, 8 Dörfern in diesen 7 oder 8 Dörfern vollständig Genüge geleistet. Auf einen Nebenpunkt des Antrags brauche ich kaum zurückzukommen; ich brauche kaum darauf hinzuweisen, daß die Provinzialkasse des Fürstenthums dadurch einen großen Gewinn haben würde, daß sie diesen Gewinn kaum entbehren kann, da sie der Zuschüsse aus der Zentralkasse immer noch bisher bedurft hat. Ich brauche kaum zu bemerken, weswegen ich die Schätzung beantrage habe. Bekanntlich ist der Bentinerhof bisher gemeinschaftlich mit dem Bauhof verwaltet worden, und ich glaube kaum, daß der zwanzigjährige Durchschnittsertrag ermittelt werden kann.

Daß dann die Schätzung geschehen muß nach dem gegenwärtigen Ertrage, folgt ganz von selbst, und daß die Schätzungsmänner zu bestimmen hätten, was im Interesse des Fürstenthums zurückzubehalten, was für die Krone auszuschneiden sei, scheint eine so billige und gerechte Ausgleichung, daß beide Theile, die Krone und der Staat, sehr wohl damit zufrieden sein können. Auf alles Uebrige brauche ich nicht weiter einzugehen. Wie gesagt, die Sache ist erörtert. Wollen Sie in erster Linie nicht stimmen für den Antrag der Minderheit, für den ich noch immer stimmen werde, weil ich ihn für durchaus gerecht und billig halte, so gebe ich Ihnen anheim, ob Sie nicht in zweiter Linie für meinen Antrag stimmen wollen, wodurch auch das Interesse der Krone, soweit es sich vereinigen läßt mit dem einer über alle Beschreibung bedürftigen Bevölkerung gewahrt wird.

Präsident: Ich frage zunächst, ob der Antrag des Abg. Mölling unterstützt wird?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Die Unterstützung ist erfolgt.

Abg. Wibel: Meine Herren! Sie haben diese Debatte gewollt vor der zweiten Lesung, Sie müssen jetzt auch die Geduld haben, mich zu hören über diese Frage, die ich für eine sehr wichtige halte. Mag das meine subjective Auffassung sein, Ihnen steht das Urtheil zu, ob ich darin Recht habe oder nicht; ich finde aber eine große Beruhigung darin, daß die handsfertige Feder der Stenographen, die dort an jenem Tische arbeitet, das aufnotiren wird, auch für die späte Zukunft, was heute hier ausgesprochen wird für und gegen die Ausschneidung des Bauhofes. Die Gründe gegen die Ausschneidung des Bauhofes sind in großer Anzahl schon vorgebracht worden, auch namentlich an dem Tage, an dem ich durch Krankheit behindert war, der ersten vorläufigen Berathung über diesen Punkt mit beizuwohnen. Man hat damals Gegen Gründe gehört, die ich zu widerlegen nicht schwer halte; ich weiß aber nicht, ob sie heute wieder vorkommen werden und auf sie will ich also nicht eingehen. Die Widerlegung aller dieser Gründe fasse ich in dem einen Satze zusammen: Sie dürfen den Bauhof nicht ausschneiden; als gute Haushälter des Staats dürfen Sie kein Grundstück ausschneiden nach 20jährigem Durchschnitt, das auf die Weise bisher verwaltet gewesen ist, wie die Güter im Herzogthum Holstein bis-

her verwaltet worden sind. Diese Verwaltung wird im Durchschnitt — ich weiß nicht, ob das gleichmäßig den Mann trifft, der jetzt der Verwalter des Bauhofs ist — aber wenn von unserer Seite die Rede ist von dem Bedürfnis der armen Stadt Cutin, so muß ich sagen, es giebt keine verschwenderische vergeudendere Verwaltung von Grundstücken, als diejenige, der die Großherzoglichen Güter in Holstein unterworfen sind. Was da Alles mit vollen Händen ausgestreut wird, wie die Verwalter, welche freie Station haben, leben, und wie das von ihren Freunden, ihren Verwandten und Anderen benützt und ausgebeutet wird, erregt wahrhaft Erstaunen. Es ist vorgekommen, daß der Verwalter eines sehr großen Gutes am Schlusse des Jahres kam und hatte eine kleine Handvoll Silbergeld als Ueberschuß seiner Wirthschaft abzuliefern. Nun, meine Herren, der Mann hat nicht weiter verwaltet, er hatte es zu arg gemacht! Andere werden es nicht so arg gemacht haben, aber wie konnte bei dieser Art der Verwaltung ein Ertrag herauskommen, wie ihn eine gute und vernünftige Verwaltung haben müßte. Sie dürfen den Bauhof nicht ausscheiden, Sie geben wieder einige tausend Thaler weg aus der Kasse des Landes, aus dem Ihnen vorgestern die ernste Frage zugerufen ist: Habt Ihr keine Armen zu versorgen, keine wüsten Strecken zu cultiviren, keine Straßen zu bauen, habt ihr das Wohl eurer Bürger nicht zu befördern, daß ihr so viel Geld weggebt? — Das ist die eine Seite! Nun zu Cutin.

Sie haben Cutin recht wehe schon gethan durch Ihren Beschluß bei der Berathung hinsichtlich der Ausscheidung seines Landsees. Nicht die Fischerei, welche für die Civilliste der Gegenstand einer Revenüe weniger 100 Mk sein soll, ist es, worauf es ankommt. Nein, m. H., die Gesichtspunkte liegen auf ganz andern Seiten. Der Hofverwaltung liegt viel daran, Gewalt über diesen See zu haben. Es liegt eine Insel darin. Auf dieser Insel werden Fasänen ausgebrütet für die Hofküche zu Oldenburg, und diese Fasänenmütter sind gar schreckhafter Natur, sie brüten nur bei größter Stille, das Menschenauge verschreckt sie leicht von ihren Nestern und dann entsteht Mangel an Fasänen in der Hofküche. Hierüber besteht ein altes Mißverhältnis in meiner Vaterstadt Cutin, viel böses Blut hat diese Fasänenbrut schon verursacht. Aber die Sache hat auch ihre ernsthaftere Seite. Sie kennen die kleine Stadt Cutin, Sie kennen ihre Bedürftigkeit, Sie wissen, daß sie an den Rand gänzlicher Verarmung immer näher hinantritt von Jahr zu Jahr, mehr und unvermeidlich, wenn Sie nicht helfen heute. Die kleine Stadt Cutin liegt größtentheils um diesen See her. Die Gärten der Bürger haben ihre Ausgänge an das Ufer des See's; der Bürger bringt seine Wäsche, der Färber und Fohgerber seine Fabricate an den See zum Spülen, und wenn ein Steg zu diesem Betriebe neu angelegt und erweitert werden soll, da giebt's gar große Weiterungen, wenn die Hofverwaltung erst darum gefragt werden muß. Doch auch das noch nicht allein; es sind diejenigen Gewerbe, die das lübeck'sche Recht in der Stadt verbietet, wenn sie der Nachbar nicht leiden will, zum Theil

genöthigt gewesen, ihre Werkstätte über den See hinüber zu tragen. Dahin führt ein kurzer Weg zu Wasser, ein sehr langer unmöglicher zu Lande. Allein, m. H., auch darin steht die unglückliche Fasänenbrütereie wieder entgegen. Ein Boot zu halten zur täglichen Fahrt, zum Betrieb des nährenden Gewerbes, dazu bedarf es erst der Eraubniß der Hofverwaltung, wenn diese Macht hat über den See. Die Fahrt zur Werkstätte wäre wohl nicht gefährlich, aber muthwillige Knaben und leichtsinnige Söhne dieser Handwerksleute nehmen auch einmal das Ruder in die Hand und verursachen Lärm auf dem See, der den Fasänen unlieb ist. Darum ergeht eine Verordnung, der Kahn muß angekettet sein, an ein Schloß gelegt und der verantwortliche Eigenthümer soll den Schlüssel stets in der Tasche führen. Nun, m. H., Sie kennen Cutiner genug, um zu begreifen: die Cutiner lieben das Anketten nicht und haben nicht gern mit der Hofverwaltung viel zu thun. Doch das gehört nicht zum Bauhof. Der Bauhof hat die sehr ernste Seite, eine tief sociale Frage für Cutin zu sein, für Cutin, das Ihrer Fürsorge heute anvertraut ist. Es handelt sich nicht bloß um die von Ihnen vorhin belächelten Männer, die man mit dem Namen „Kleinbürger von Cutin“ bezeichnet, hat. Nein, m. H., auch um Hunderte von den Bewohnern der umliegenden Dörfer, die das Tiefste, Schwerste und Härteste trifft, was einen Menschen treffen kann, den Gott auf diese Erde gesetzt hat mit Gleichberechtigung zu ihren Gütern, um das Glend: Du darfst keine Scholle des Landes, auf dem du geboren bist, dein Eigenthum nennen, dein Leben lang! Das ist das Glend Irlands, um das schon so viel Blut geflossen ist, dasselbe Glend, um das auch schon in den Straßen Cutins Bürgerblut floß.

Sie wissen, meine Herren, welcher unendliche Mangel, welche Noth, welcher Hunger nach Grundbesitz, nach der Möglichkeit, mit seinem Schweiße den eigenen Acker düngen zu dürfen, im Fürstenthum Lübel besteht, wie jede Handbreit Landes seinen Eigenthümer schon hat, und wie der Eigenthümer nach der Feldwirthschaft, die er nach Landesitte dort treibt, sich fast in der Unmöglichkeit befindet, davon auszugeben an Andere. Hier haben wir die zum Bauhose gehörigen großen und schönen Felder zwischen den Aeckern dieser bedürftigen Stadt, zwischen diesen bedürftigen Dorfschaften. Sie werden der Krone dahin gegeben. Die Krone verspricht, wie der Berichterstatter des Ausschusses uns gesagt hat „auf bündige Weise“ — ich habe das freilich im Antwortschreiben der Staatsregierung nicht finden können, obgleich ich lange danach gesucht habe — nun, m. H., wenigstens das Ministerium und der Berichterstatter hegt die Ansicht, die Krone werde versprechen, 150 Tonnen davon an Bedürftige auszugeben unter Bestimmungen, die — ich habe sie häufig gelesen und wieder gelesen — mir auch nicht so haben erscheinen können, als enthielten sie irgend einen bindenden Sinn, wenn erst gesagt wird, mindestens 150 Tonnen und nachher höchstens so viel, wie sich nach Gebot und Nachfrage als Gegenstand dringenden Bedürfnisses ausweise. Die Krone übernimmt dieses Land unter dieser Bedingung.

Schauen Sie hin, m. H., nicht auf die Erfahrungen der Vergangenheit — ich will kein altes Aergerniß hervorrufen, ich will nicht hinweisen auf Auslegungen von viel fester und sicherer klausulirten Verträgen, die vorgekommen sind — muthwilliger Weise fast; nein, m. H., ich will sie nur auf das Eine hinweisen, will die Ueberzeugung aussprechen: die Krone kann diesen Pacht nicht halten; die Zivilliste wird auf die Dauer so belästigt sein, dieses Verhältniß als ihrer so unwürdig erkennen, daß sie nie und nimmer den Wunsch haben kann, den Pakt zu halten. Es wird also davon abgegangen werden, so weit man darf und das Dürfen, m. H., das liegt in der Fassung des Vertrags, wie der Bericht-erstatte Ihnen denselben empfohlen hat, meines Erachtens handgreiflich genug vor und sehr weit! Von den andern Gefahren, wenn unser Krongut einmal nicht mehr dem Lande Oldenburg angehört, sondern fürstliches Gut ist, eines entfernten Verwandten unseres Fürstenhauses vielleicht — m. H., von den Gefahren will ich Sie heute auch nicht wieder unterhalten, ich will Ihre Geduld nicht ermüden mit diesem Bilde, es steht klar genug Jedem vor Augen, wie diese Gefahr nahe liegt. Wenn dann die Stadt Cutin, welche zuerst nicht mehr bischöflicher Sitz geblieben ist und dadurch so sehr gelitten hat, und auch nicht einmal ein genügendes Stück Landes hätte, auf dem sich ihre fleißigen Hände bewegen könnten, daß die unglückliche Stadt dann eine harte, schwere Anklage gegen Sie zu erheben hätte ob Ihres Beschlusses vom 15. März 1851, ich will Sie auch damit nicht schrecken; aber das Eine möchte ich doch noch als meine innigste Ueberzeugung aussprechen, ich möchte Ihnen noch einmal die Frage vorlegen: Glauben Sie denn wirklich, haben Sie sich wirklich ein so klares Bild von den Verhältnissen gemacht, daß Sie denken können, die Zivilliste könnte mit Fug und Recht darauf eingehen und Sie könnten mit Fug und Recht von der Zivilliste fordern, sie möge die Verpächterin solcher Parzellen für die Verarmenden sein? Soll sie das Land ausgeben an diejenigen, welche, wie der Abg. Mölling schon bemerkt hat, bei öffentlichen Versteigerungen zu der übertrieben hoch gesteigerten Pachtsumme die kleinen Beiträge gar wenig prompt am Jahreschlusse einzahlen werden, so daß sie häufig nur durch gerichtlichen Zwang, durch Moratorium, durch Stundungen von Jahr und Tag dahin gebracht werden können, ihr Scherstein endlich einzuzahlen in die große Kasse der Zivilliste? Das wäre kein Verhältniß, das der Krone würdig wäre! Hinweg mit dem Bauhof, ehe ein solches Verhältniß einträte zwischen dem Fürsten und dem Niedrigsten des Landes!

Soll die Ziege des Armen verkauft werden in Pfandversteigerung, damit das Vollblutpferd im Marstalle sein Futter erhalte? Nein, m. H., das kann und darf nicht sein. Die Krone muß das Land entweder umsonst geben an jene Klein-Bürger, oder es bekommt Keiner ein Stück davon! Doch einen Punkt, m. H., muß ich noch berühren, der persönlicher Natur ist. Es ist vor einiger Zeit ein Mann hier gewesen aus Cutin, der hat Mehreren von Ihnen, wie ich

höre, gesagt, dem sei nicht so, daß die Bewohner seines Landes dieser Aecker so dringend bedürften, wie wir gesagt haben. M. H., der Mann hat nicht die Wahrheit gesagt, das erkläre ich hier öffentlich und frei, damit öffentlich geurtheilt werde zwischen ihm und mir, wenn meine Worte gedruckt nach Cutin kommen. Der Mann heißt Dand aus Cutin.

Abg. **Schmedes**: Zum zweiten Male tritt der Abg. **Lindemann** voll Muth und Vertrauen, wie er in seinem Berichte sagt, vor den Landtag mit der Forderung: Laßt der Provinz Cutin ihren Bauhof! Wenn der Abg. **Lindemann**, wie er hier thut, vom Landtage verlangt, daß er einen wohlüberlegten und gehörig motivirten Beschluß wieder aufheben soll, so konnte er dies meiner Ansicht nach nicht thun, wenn er nicht dafür noch neue Gründe anzuführen im Stande war, und ich für meinen Theil habe nach solchen neuen Gründen des Abg. **Lindemann** mit großem Fleiße und Aufmerksamkeit in seinem Berichte geforscht.

Ich muß indeß gestehen, daß ich aus diesem Bericht ungeachtet allen Forschens keine neuen Gründe entnommen habe, und ich glaube auch, Sie alle, m. H., werden daraus keine neuen Gründe entnommen haben. — Wenn nun Herr **Lindemann** in seinem Bericht uns keine neuen Gründe für seinen neu gestellten Antrag, dahin gehend: daß der Landtag den früheren Beschluß wieder aufheben soll, gebracht hat, so glaubte ich, um so mehr darauf rechnen zu können, daß in der heutigen Diskussion von Herrn **Lindemann** derartige neue, und nicht allein neue, sondern triftige Gründe vorgebracht würden. Ich bin aber auch hierin bis jetzt wenigstens getäuscht worden, ich habe von Herrn **Lindemann** ebenso wenig wie von den anderen Herren, die mit gegen die Ausscheidung des Bauhofs kämpften, neue Gründe anführen hören. Danach hätte ich nun vielleicht gar nicht nöthig gehabt, das Wort gegen den Antrag des Herrn **Lindemann** zu nehmen, denn es ist wohl nicht zu befürchten, daß der Landtag seinen früheren Beschluß wieder aufhebt, ohne dazu durch neu hinzugekommene Gründe veranlaßt worden zu sein; ich hätte das Wort auch nicht genommen, wenn dadurch sonst nöthige Zeit verloren gegangen wäre, da aber doch heute einmal für die Krongutsangelegenheiten diese Sitzung besonders anberaunt ist, und da uns Zeit genug übrig bleibt, so will ich denn doch auch auf die alten Gründe noch ein Mal wieder zurückkommen.

Der Bauhof darf nicht ausgeschieden werden, so wird behauptet, er darf nicht ausgeschieden werden, weil die Bewohner der Stadt Cutin einen Theil der zum Bauhofe gehörigen Ländereien wahrscheinlicherweise für die Zukunft bedürfen. Obgleich nun dies nach den verschiedenen Aeußerungen, die darüber laut geworden sind, und immer noch laut werden, noch sehr zweifelhaft sein mag, so hat doch auch die Majorität Ihres Ausschusses von vornherein ein solches Bedürfniß als bestehend angenommen und auf deren Antrag haben Sie, m. H., in der Sitzung vom 4. Februar den Bauhof als zu Krongut geeignet bezeichnet, unter der Bedingung, daß die Krone sich bereit erkläre, einen Theil von den zum Bauhofe

gehörigen Ländereien, je nach Bedürfnis der Einwohner Cutins, im Aeußersten aber bis zu 150 Tonnen, in angemessenen Parzellen zur Verpachtung zu bringen. Die Krone ist nun auf diese Bedingung eingegangen und muß ich offen gestehen, daß ich auch jetzt noch der Ueberzeugung bin, daß damit dem Bedürfnis der Cutiner vollständig genügt sein werde, ich glaube, daß damit für die Bewohner Cutins mindestens dieselbe Garantie gegeben ist, als wenn der Bauhof Staatsgut bleibt. Ich sagte „mindestens“, denn es kann sehr leicht möglich sein, daß die kleinen Bürger, nicht die Kleinbürger, wie der Abg. Lindemann vorhin irrtümlich annahm, daß sie im Berichte genannt seien, daß also die kleinen Bürger und das sind die unbemittelten Einwohner der Stadt Cutin, sich besser dabei stehen, wenn sie von der Krone, als wenn sie von dem Staate die Ländereien pachten müssen, jedenfalls darf nicht angenommen werden, daß die Krone diese unbemittelten Einwohner Cutins minder human und billig behandeln werde. Wären aber diese Bedenken, die uns Allen bereits hinlänglich bekannt sind und die heute aufs Neue wieder vorgetragen worden sind, wirklich in der Weise, wie vom Abg. Lindemann dargestellt wurde, hinsichtlich des Bauhofes vorhanden, dann müßten dieselben Bedenken obwalten bei Ausscheidung von Domanalgrundstücken um die Städte und Dörfer des Herzogthums; denn auch hier kann es leicht kommen, daß ein Bedürfnis nach Grundbesitz für die Bewohner dieser Dörfer und Städte sich herausstellt. Wenn aber alle diese Stücke zurückgenommen werden sollten, wohin das führen würde, brauche ich nicht weiter auszuführen; es würde dahin führen, daß wir kein Domanalgrundstück zu Krongut ausscheiden könnten. Wäre es möglich, den Beschluß des vereinbarenden Landtags wieder aufzuheben, ja, m. H., dann wäre ich auch gerne dabei, auch ich scheide nicht gerne aus, der vereinbarenden Landtag hat uns das aber zur Pflicht gemacht, und deshalb müssen wir dabei bleiben. — Der Behauptung, der Bauhof darf nicht ausgeschieden werden, wage ich die Behauptung entgegenzustellen, der Bauhof muß ausgeschieden werden, er muß nothwendigerweise ausgeschieden werden, und ich glaube, m. H., diese meine Behauptung werde ich leichter begründen können,

(Abg. Bibel bittet ums Wort)

als dies bei der entgegengesetzten der Fall ist. Es heißt im Staatsgrundgesetz, es sollen von den Domainen des Großherzogthums soviel zum Krongute ausgeschieden werden, daß, nach einer 20jährigen Durchschnittsberechnung, sich ein Jahresertrag von 85000 Thlr. ergibt. Es heißt ferner im Staatsgrundgesetz, es sollen zu diesem Krongut, so weit thunlich, nicht ausgeschieden werden Gewerbebetriebsanstalten — b. h. hier Mühlen — und eingedeichte Groden; es sollen also, soweit es zu vermeiden ist, diese Mühlen und eingedeichten Groden nicht ausgeschieden werden. M. H., es haben nun aber bereits sämtliche eingedeichte Groden und mehrere Mühlen, also nach dem Staatsgrundgesetz zum Krongut ungeeignete Stücke, ausgeschieden werden müssen. Sie haben dies thun müssen in Ermangelung anderer Stücke, weil eben

Alles andere weg war, das Staatsgrundgesetz will dieses aber nur zulassen, soweit es eben nicht zu vermeiden ist. Im Staatsgrundgesetz steht aber kein Wort davon, daß der Cutiner Bauhof zurückbehalten werden soll, und wenn es wirklich so bedenklich ist, daß der Bauhof mit ausgeschieden wird zum Krongut, da möchte ich doch Herrn Lindemann fragen, der doch Mitglied des vereinbarenden Landtags war, weshalb er nicht dort, wo es an der Zeit war, es wenigstens versucht hat, daß der Klasse der Mühlen und eingedeichten Groden auch der Bauhof mit zugerechnet werde; (Abg. Lindemann: das ist geschehen.) ich habe darüber in den Verhandlungen des vereinbarenden Landtags nichts gefunden; aus den Verhandlungen des vereinbarenden Landtags geht gar nicht hervor, daß der Landtag bemüht gewesen ist, den Bauhof mit in die Klasse der Mühlen und eingedeichten Groden zu bringen. Nun, m. H., ich sagte, nach dem Staatsgrundgesetz sollten soweit thunlich keine Mühlen und eingedeichte Groden ausgeschieden werden, der Landtag hätte sich aber schon genöthigt gesehen, die sämtlichen eingedeichten Groden und mehrere Mühlen auszuschneiden, obgleich bis jetzt der Bauhof nicht zurückbehalten wurde. Nun frage ich Sie, m. H.: wohin sollte es führen, wenn wir den Bauhof zurückbehielten?

(Abg. Bibel: „zu Möllings Antrag“)

Ich muß bitten, mich nicht zu unterbrechen, um so mehr da ich nicht so gewandt in der Rede bin wie Herr Bibel, es könnte daher bei mir leichter möglich sein, mich zu verwirren.

(Präsident: Ich muß bitten, den Redner nicht zu unterbrechen.)

Wenn der Bauhof zurückgehalten würde, so würde das dahin führen, daß noch mehrere Stücke aus dem Herzogthum Oldenburg, die nach dem Staatsgrundgesetz gar nicht zur Ausscheidung kommen sollen, ausgeschieden werden müßten. M. H., können Sie das verantworten?

(Abg. Bibel: „ja!“)

(Präsident: Ich bitte, den Redner nicht weiter zu unterbrechen.)

Könnte ich es verantworten, ich thäte es gern der Cutiner wegen, aber das Staatsgrundgesetz aufrecht zu halten, wo es auch nachtheilig fürs Land lautet, das ist unsere, das ist des Landtags ernsteste Pflicht. Deswegen kann ich nicht dafür stimmen. Auch gegen den eventuellen Antrag des Abg. Mölling muß ich mich erklären aus denselben Gründen wie hier, weil auch ihm das Staatsgrundgesetz entzogen ist und darüber kann ich nicht hinauskommen.

Abg. Bibel: Ich brauche den Redner jetzt nicht zu unterbrechen, was ihm unangenehm war, was ihm meiner Ueberzeugung nach aber auch hätte lieb sein können, denn wenn ich ihm durch meine Unterbrechung Gelegenheit gegeben hätte, seine Gründe etwas durchsichtiger, verständlicher und begreiflicher einzurichten, so, glaube ich, hätte das der Sache, die er so warm vertheidigen zu müssen glaubt, nur Nutzen bringen können. Mir meinstheils sind solche Unterbrechungen stets lieb, denn mir ist es darum zu thun, daß jede

Sache gründlich und gedeihlich erörtert werde, und nicht darum, daß ich vorbereitete Auseinandersetzungen ungestört ans Licht zu bringen im Stande bleibe. Herr Schmedes will neue Gründe hören? M. H., ich könnte ihm leicht damit aufwarten, wenn sie nur darin bestehen sollen, die alten Gründe, die er aufwärmt, zu widerlegen, namentlich, wenn es mir darum zu thun wäre, meinen patriotischen Eifer für das Staatsgrundgesetz, meine Treue gegen die Krone ebenso in das Licht zu stellen, wie der Herr Vorredner. Aber das Alles hoffe ich schon dargelegt zu haben, und hoffe, daß in Zukunft mir noch bessere Gelegenheit geboten werden wird, dies zu thun. Aber wenn Herr Schmedes seine Studien des Staatsgrundgesetzes so ernstlich betreibt, um sich hier ein solches Urtheil begründen zu können, wie er es aussprach, so hätte der Abgeordnete Schmedes auch die Protokolle des konstituierenden Landtags einsehen können und hätte — er haßt freilich die Juristen, aber er hätte doch den Juristen hier etwas nachahmen können, darin, daß jedes Gesetz nach seiner Geschichte und Entwicklung ausgelegt werden soll. Der Abgeordnete Schmedes hat schon in der vorigen Sitzung, bei der ich nicht anwesend war, wie ich zu meiner Verwunderung aus den stenographischen Protokollen ersehen habe, die große Treue der Krone darin beweisen wollen, daß er für sie die Bestimmungen anführte: es dürfen gar keine Betriebsanstalten übergeben werden. Ich glaube aber, der Abg. Schmedes irrt sich darin, ich fürchte, die Krone dankt ihm das gar nicht. M. H., der Gedanke der Krone ist das nie gewesen; die Krone hat nicht allein die Mühlen und eingedeichten Groden, sondern sie hat auch die Forstanstalten dazu haben wollen und nur dem energischen Widerstande des konstit. Landtags, der damaligen Volksvertreter, die nicht den guten Willen des Herrn Schmedes hatte, der Krone ihre große Treue so zu beweisen, hat es verhindert, daß nicht auch die Forsten und sämtliche Betriebsanstalten zum Krongut gemacht wurden. Herr Schmedes hätte lesen können S. 1096. der Protokolle des konstituierenden Landtags, daß selbst auch das Ministerium Schloifer = Zedelius nicht der Meinung gewesen ist, Gewerbbetriebsanstalten müßten zurückgehalten werden; da steht die Vereinbarung, wie das Ministerium sie vorlegte, und im §. 4. ist gesagt: keine Außengroden, keine Forsten sollen ausgeschieden werden; aber von den Betriebsanstalten steht nichts da. Wie erst die spätere Konferenz-Kommission ausgewirkt hatte, daß die Betriebsanstalten ausgenommen werden sollten, wird er gleichfalls lesen können in den Protokollen des konstituierenden Landtags, wie man da Großes geleistet zu haben glaubte. Es wurde im Landtage großer Nachdruck darauf gelegt, daß die Betriebsanstalten mindestens nicht ausgeschieden werden dürften. Also wenn wir eine Mühle geben wollen statt des Bauhofs, so werden wir der Krone gegenüber es verantworten können, auch dem Staatsgrundgesetze gegenüber.

Wir werden gute ehrliche konstitutionelle Staatsbürger bleiben nach wie vor. Vertrauen haben und Nichtvertrauen haben zu dem, was in Zukunft geschehen wird, ist ein gefährliches in Rebel und Irrthum führendes Ding. Wir aller-

dings, die wir etwas älter geworden sind, als ganz junge Männer, wir wissen, daß Verträge nicht in aller Zukunft gehalten werden, selbst wenn sie für den einen Theil große Unbequemlichkeit haben, und der andere Theil geringe oder gar keine Macht hat, über ihre Erfüllung zu wachen.

Nun, m. H., wer noch in dieser holden Naivität, in diesem Vertrauen dahinglebt, ich will ihn nicht stören, ich gönne es ihm. — Wir müssen die Vereinbarung ausführen, das ist gewiß, wir müssen sie ausführen nach der Bestimmung, die das Staatsgrundgesetz enthält, aber wir müssen die Bestimmung auffassen in ihrer wahren richtigen Bedeutung. Das Wagstück, was Herr Schmedes unternommen hat, zu behaupten, der Bauhof müsse ausgeschieden werden, wird Ihnen, glaube ich, hiernach schon als ein sehr großes Wagstück hinlänglich erscheinen. Wir haben, sagt Herr Schmedes, ein anderes Wagstück schon unternommen, indem wir gegen den dringenden Wunsch der Krone, Betriebsanstalten nicht auszuschneiden, schon so viele Mühlen zum Krongut genommen haben. M. H., ist das ein Grund, nicht andere Mühlen hinzugeben? Wenn man aber den Hauptnachdruck legt auf die Treue gegen das Staatsgrundgesetz, m. H., dann frage ich, wo dann die Treue ist, die wir unsern Mitbürgern schuldig sind, wo das heilige und unverletzliche Interesse des Staates ist? und da begehren wir kein großes Wagstück, zu sagen, bei Ausscheidung der Mühlen ist allerdings ein Nachtheil für den Staat vorhanden, da — und das ist wohl gerade der Grund des konstituierenden Landtags gewesen, bei seinem Wunsche, die Mühlen nicht hinzugeben — Unzuträglichkeiten daraus erwachsen können, insofern die höchste Staatsgewalt Einfluß hat bei der Bestimmung, ob andere dergleichen Anstalten beschränkt oder erweitert werden dürfen.

Indeß, m. H., wir, die wir die Verhältnisse Cutins wenigstens eben so gut kennen, wie Herr Schmedes, wir wissen, daß diese Gefahr bei der neuen Mühle zu Cutin nicht sonderlich vorhanden ist. Ich glaube, Herr Schmedes hat es auch schon gehört bei der vorigen Berathung: in der Umgegend von Cutin sind augenblicklich schon so viele Mühlen angelegt, daß nicht zu erwarten steht, es werde in Frage kommen, ihre Zahl noch zu vermehren. Die Cutiner Mühlen haben dadurch festen Bestand erhalten und darum werden wir hier eine Pflicht gegen unsere Mitbürger erfüllen können, wenn wir diese Mühle ausscheiden. Freilich ist noch bei Ausscheidung der Mühlen das Unangenehme, daß sie mit der Bedingung des Rücktausches ausgeschieden werden, eine Unbequemlichkeit, die ich allerdings anerkenne in Beziehung auf Taxate der gemachten Verbesserungen, gegen die Abnutzung der Steine und in welche künstliche Berechnung das hineingeht. Nun, m. H., da fragt es sich am Ende doch nur um eine Geldsumme von einigen Hundert, welche die Staatskasse dabei verlieren kann, oder um welche die Krone dabei zu kurz kommen könnte.

Wer mit dem Vertrauen auf die Krone hinblickt, welches auch der Abg. Schmedes ausgesprochen hat, sie wolle das Wohl derer befördern, die bedürftig sind im Lande, für den

ist das also kein Grund, Mühlen auszunehmen, statt des Bauhofs. Das Wagstück des Abg. Schmiedes, zu sagen, der Bauhof muß ausgeschieden werden, wird nun bald eine Kühnheit. Wenn dann gesagt wurde, es steht im Staatsgrundgesetz kein Wort davon, daß der Bauhof nicht ausgeschieden werden sollte, und es wäre kaum zu begreifen, wenn man diesen Gedanken gehabt hätte, daß der Abg. Lindenmann und Andere, welche die Sache kannten, und so warm dafür fühlten, nicht einen Antrag gestellt hätten, der Bauhof sollte in die Kategorie der nicht auszuschneidenden Grundstücke gestellt werden. Nun, meine Herren, ich bin mit im constituirenden Landtage gewesen, ich habe seine Freuden und Leiden getheilt. Man hat oft gesagt, das Jahr 1848 lebte in Täuschungen dahin. Hier war auch eine solche Täuschung, in der man gelebt hat, sie war aber dieses Mal zweiseitig. Man hat nicht daran gedacht, weder hier auf diesen Bänken, noch dort an jenem grünen Tische, daß das Krongut das ganze Domanium in Anspruch nehmen wird. Man ging davon aus: wir haben viel Domainen, die Summe von 85,000 Thlr. wird leicht aufzubringen sein in zweckmäßiger Auswahl. Warum wir für diese zweckmäßige Auswahl nicht eine festere Regel vorgeschrieben haben? Ja, meine Herren, ich stehe vor Ihnen im Saal und in der Asche. Ich bereue es tief und innig von dem Tage an, wo das Geschäft der Ausscheidung begonnen hat. Auch darin sind wir durch ein achtundvierziger Vertrauen verleitet worden. Wir dachten damals, es würde nicht so schwer sein, einen Krongutsausschuß zu constituiren, aus Männern, die die Verhältnisse aller dieser Grundstücke genau kannten und umfassende Ansichten und Berücksichtigungen mit in die Berathung hineinbrachten, wodurch das Interesse des Staats und seiner Bewohner hinlänglich gewahrt werden würde. Wenn Herr Schmiedes sagt: es stehe nicht im Staatsgrundgesetz, daß der Bauhof nicht ausgeschieden werden könne, dann behaupte ich, es steht darin, und verweise Hrn. Schmiedes auf Art. 252., welcher ersehen läßt, als welche dringliche Angelegenheit es damals aufgefaßt wurde, den landbedürftigen Bewohnern dieses Landes Grundbesitz zu verschaffen, das Proletariat zu vertilgen und Staatsbürger zu schaffen, die würdig sind des allgemeinen Stimmrechts, damit nicht ferner, wie leider jetzt geschieht, um dieses Stimmrechts Willen in Allem uns ein Hemmschuh entgegengehalten wird, der unserer ganzen constitutionellen Entwicklung verderblich geworden ist und es täglich noch mehr wird. Es macht uns das Staatsgrundgesetz in seinem Art. 252. zur dringenden Pflicht, wo wir Staatsgut haben, was dazu sich eignet und vorzugsweise von Natur und nach geographischer Lage dazu bestimmt ist, vertheilt zu werden an Besitzlose, da sollen wir nicht einmal durch irgend eine Rücksicht des Nutzens, den die Staatskasse dagegen haben könnte, uns bewegen lassen, dieses Land anders zu verwenden; denn es steht auch im Art. 252.: der Staat will keine Geldausgabe scheuen, um den Erwerb von Grundbesitz den Unbemittelten zu erleichtern. Also, wenn Herr Schmiedes uns sagt, wir dürfen nicht, so sage ich: wir müssen! und wenn es wahr wäre, daß wir

bei Ausscheidung des Bauhofs jährlich 2000 Thlr. vergeuden, so wollen wir lieber noch 2000 Thlr. dazu opfern, und wollen dafür sorgen, daß das Land, was Gutin nicht entbehren kann, ihm erhalten bleibt. Ich hab diesem Allen nur noch einen Wunsch hinzuzufügen, daß wir die Sache nicht, wie vielleicht verschuldet sein könnte, wenn auch gewiß nicht absichtlich von einem der Herren, die am Wärmsten für Gutin gesprochen haben heute und immerdar, zu einer Partheifrage zwischen Gutin und Oldenburg machen. Dagegen hat Herr Schmiedes mir die Erfüllung dieses Wunsches freilich etwas schwer gemacht, indem er beweisen wollte, es könne bei der Ausscheidung der Domonialgrundstücke nicht die Rücksicht genommen werden, die hier genommen werden sollte für die Gutiner, weil sie auch für Bewohner des Herzogthums Oldenburg nicht genommen sei. Ist dem so? Meine Herren! ich beklage es schmerzlich und tief und wüßte ich mich eines Theils dieser Schuld schuldig, so würde ich reuig die Augen niederschlagen und würde sagen: ich habe in diesem Saale meinen Beruf verfehlt. Ich trage dennoch wohl einen Theil der Schuld, denn ich habe, da ich das Wort des Herrn Schmiedes für wahr halten muß, nicht genug darauf geachtet, ob der Bericht des Krongutsausschusses uns die Bedenken dieser Art in ihrem ganzen Umfange vor Augen geführt hat. Eins mag ich aber wohl zu meiner Selbstvertheidigung sagen, wo ich zu bemerken glaubte, es könnte ein solches Interesse verletzt sein, habe ich gesprochen und darauf aufmerksam gemacht. Jeder trage seinen Theil der Verantwortung. Haben wir Unrecht gethan gegen die bedürftigen Bewohner des Herzogthums, indem wir Landereien ausschieden, die ihnen unentbehrlich sind, so vergrößern Sie nicht das Unrecht, indem Sie in Gutin das Gleiche thun und in noch höherem Maße! Der Ausweg, den wir treffen können, ist in dem Antrage des Abg. Mölling klar und deutlich gezeigt, leicht annehmlich für den Landtag, wie für die Krone. Sie sollten dennoch ihren Beschluß nicht abändern, weil es — ich weiß kaum ein Wort zu finden für das Bedenken, welches ich aussprechen gehört habe — weil es etwa einer beratenden Versammlung nicht gezieme, sich heute so zu entscheiden und über eine Woche oder einige Tage anders? Nein, m. H., die größte Ehre des Mannes ist die Wahrheit, wie sie erkannt wird, und wenn ich morgen die Wahrheit erkenne, so muß ich sagen frei zu meiner eignen Ehre: was ich gestern gesagt, war nicht wahr. Das wird also uns nicht abhalten können, unsern Beschluß zu ändern. Gehofft hatte ich, wie ich schon vorher bemerkte, als ich das Wort zum ersten Male ergriff, und ich hoffe es fast noch, daß eine Vereinbarung mit der Krone in Bezug auf den Bauhof nicht zu Stande kommen wird. Sie mögen beschließen, was Sie wollen. Deshalb hätte ich gern die heutige Erörterung vermieden bis zur zweiten Lesung. Sie haben es nicht gewollt. Die dringende Bitte muß ich aber noch hinzufügen, nehmen Sie sich meiner Gutiner Landsleute an, und ich kann es nicht anders sagen, thun Sie es im Namen der Gerechtigkeit und Wahrheit! Prüfen Sie sorgfältig und lassen Sie sich nicht hinreißen zu einem Beschlusse, der nicht

der richtige wäre. Namentlich an die Männer, die sich vorzugsweise die Constitutionellen nennen lassen, muß ich noch ein Wort richten: Von den Gefahren, denen die constitutionelle Monarchie ausgesetzt ist, von Oben, wie von Unten, ist schon zu häufig die Rede gewesen. Aber wenn der Constitutionalismus bestehen soll, wenn durch etwas noch die Möglichkeit vorhanden sein soll, ihm irgend eine haltbare Stütze zu geben in der Welt, dann ist es die Ueberzeugung, daß auch Keiner im Lande, und sei es nur Einer oder seien es ihrer Zehn, sei es in Oldenburg, Birkenfeld oder Cutin, sagen könne und dürfe, sein bürgerliches Wohl sei im Landtage nicht hoch genug geachtet worden, um einen einmal gefaßten Beschluß wieder umstoßen zu wollen. Meine Herren, wir stehen hier vor einer socialen Frage! In ihrer gegenwärtigen Anwendung ist sie vielleicht nur klein, aber groß in ihren Folgerungen, die daraus gezogen werden. Denn wenn Sie rücksichtsvoll beschließen für die kleinen Bürger und Landlosen Cutins, so werden Ihnen auch vertrauen die Neubauern in Beverbrock und allen andern Gegenden unseres Herzogthums. Wir stehen vor einer socialen Frage, die, wenn auch für den gegenwärtigen Fall nur klein, in ihrem Principe aber groß ist, und davon, ob das Volk die Ueberzeugung hat, seine Vertreter haben diese sociale Frage mit Ernst erwogen oder nicht, davon hängt vielleicht das Wohl des Staates ab, den wir vertreten für lange Zeit.

Abg. Schmedes: Mit dem Satze, den der Abg. Wibel am Schlusse seiner Rede anführte: des Mannes größte Ehre ist die Wahrheit, — möchte ich beginnen; ich muß indeß bemerken, daß ich in seinem Vortrage leider manches vernommen habe, was nicht wahr ist. Der Abg. Wibel hat zu Anfang gesagt, es wäre leicht, mir die neuen Gründe zu bringen, die ich haben wollte, es wäre auch sehr leicht, zu beweisen, daß man nach dem Staatsgrundgesetz den Bauhof zurückbehalten könnte. Er hat zwar sehr lange gesprochen, aber die versprochenen Gründe habe ich leider nicht mittheilen gehört, obgleich ich sehr neugierig war, welches der Grund sein würde, den er dafür halte, daß wir nach dem Staatsgrundgesetz den Bauhof ausnehmen können, und deshalb genau aufmerkte. Der Abg. Wibel hat mir manches in den Mund gelegt, was mir im Traume nicht eingefallen ist, zu sagen. Er behauptete, ich hätte gesagt, wir hätten schon das Wagstück begangen, gegen den Willen der Krone Mühlen auszuschneiden; ich habe das nicht gesagt, es ist mir nicht im entferntesten eingefallen. Der Abg. Wibel hat ferner hervorgehoben, ich hätte gesagt, im Herzogthum hätten wir auch manche Dominialgrundstücke nicht ausgenommen und deshalb dürften wir auch in Cutin den Bauhof nicht ausnehmen. Auch das ist nicht wahr, auch das habe ich nicht gesagt. Solche Worte Einem in den Mund zu legen, das ist sehr leicht, wer aber so etwas einem Abgeordneten in den Mund legen will, muß auch wissen, daß er wirklich das gesagt hat.

Abg. Wibel: Das weiß ich auch.

Präsident: Ich bitte wiederholt, den Redner nicht zu unterbrechen, Sie können ihn ja nachher widerlegen.

Abg. Schmedes: Ich will nicht weiter darauf zurückkommen, was der Abg. Wibel in seinem Vortrage noch weiter Unwahres und Persönliches gegen mich vorgebracht hat, wenn auch nicht direkt, doch indirekt, wenn nicht offen ausgesprochen, doch zwischen den Zeilen; ich muß indeß hier noch einmal offen und frei aussprechen, daß ich allerdings auch, wie es der Abg. Wibel, aber freilich in einem ganz andern Sinne, zu erklären beliebte, ehrlich und redlich das der Krone geben will, was ihr gebührt, daß ich der Krone treu bin, soweit ich mich dazu nach dem Staatsgrundgesetz verpflichtet fühle. Wenn dieses nicht anginge, dann, m. H., hätte ich diesen Sitz hier nicht eingenommen, denn treu zu sein und Alles das zu thun, was meiner Ueberzeugung nach mir das Staatsgrundgesetz auferlegt, das bin ich zunächst mir selbst, dann aber auch meinen Wählern schuldig und soweit es in meinen Kräften steht, soll es daran nicht fehlen.

Abg. Zedelius: Einer der Herren Vorredner hat gesagt, es könne nach dem Staatsgrundgesetz behauptet werden, der Bauhof dürfe nicht ausgeschieden werden. Zur Unterstützung dieser Erklärung hat dieser Redner sich berufen auf Art. 252. des Staatsgrundgesetzes. In diesem Artikel steht das gerade Gegentheil von dem, was der Herr Vorredner herausgelesen hat. Im Art. 252. ist lediglich von Ausharmachung unbedauter Flächen die Rede, was Niemand anders verstehen wird, als dahin, daß es sich um uncultivirte Länder handelt. So viel ich weiß, und ich glaube, darin nicht zu irren, enthält der Bauhof auch keine Quadratruthe uncultivirten Landes. Derselbe Herr Vorredner hat auf die Geschichte der Vereinbarung, um welche es sich hier handelt, hingewiesen und hat bei der Gelegenheit gesagt, das Ministerium Schloifer sei der Ansicht gewesen, es könnten — oder müßten vielmehr alle Forsten auch zum Krongut geschlagen werden. (Widerspruch von Seiten des Abg. Wibel.) Darf ich den Herrn Vorredner vielleicht bitten, das nochmals zu wiederholen, was er in der Beziehung gesagt hat? (Abg. Wibel erbittet sich das Wort zu einer faktischen Berichtigung.) Darf ich bitten, diese jetzt gleich zu ertheilen.

Abg. Wibel: Ich habe nicht gesagt, das Ministerium Schloifer habe die Forsten ausschneiden wollen. Ich habe gesagt: nach S. 1096 der Protokolle des konstituierenden Landtags S. 4. der Vereinbarung, wie sie das Ministerium vorgelegt hat, habe die Krone auch die Betriebsanstalten gefordert.

Abg. Zedelius: Das Ministerium Schloifer hat niemals die Absicht gehabt, daß Forsten ausgeschieden werden sollten zum Krongut und niemals hat das Ministerium Schloifer in den Konferenzen, welche es mit dem Ausschusse des konstituierenden Landtags gepflogen hat, das Verlangen gestellt, es sollten Forsten ausgeschieden werden. Ich erlaube mir einen fernern Beitrag zur Geschichte der Entstehung der Vereinbarung zu liefern. In den Konferenzen des damaligen Ministeriums mit dem Ausschusse des vereinbarenden Land-



tags ist es die Absicht gewesen, in dieser Vereinbarung feste zustellen, was zu Krongut nicht ausgeschieden werden solle, oder mit andern Worten, was als ungeeignet zum Krongut betrachtet werden solle. Man ist übereingekommen, es sollen zu Krongut nicht ausgeschieden werden Forsten, es sollen nicht ausgeschieden werden Außengroden, und es sollen in so weit thunlich auch Gewerbbetriebsanstalten und unbehaufte eingedeichte Groden nicht ausgeschieden werden, weil mancherlei Rücksichten dafür sprechen, daß die letztgedachten beiden Gegenstände eben Staatsgut im engern Sinn bleiben und nicht Krongut werden. Darnach steht vertragmäßig fest, was als ungeeignet zum Krongut anzusehen ist. In erster Linie sind ungeeignet Forsten unbedingt und in zweiter Linie Gewerbbetriebsanstalten und unbehaufte eingedeichte Groden. In so weit die erforderliche Summe von 85,000 Thlr. nicht anders gedeckt werden kann durch sonstige Domonialgrundstücke, als mit Hinzunahme von Gewerbbetriebsanstalten und unbehausten eingedeichten Groden, sollen auch die letzten beiden Gegenstände auszuschneiden sein. In so weit es aber möglich ist, durch Ausschcheidung sonstiger Domonialgrundstücke die Summe von 85,000 Thlr. zu erreichen, in so weit sollen Gewerbbetriebsanstalten und unbehaufte eingedeichte Groden nimmermehr zur Ausschcheidung kommen. Das ist die einzige richtige Deutung, die ich dem Vertrage zu geben vermag und jedenfalls ist es die Deutung, die dem früheren Ministerium und dem Ausschuss des Landtags stets vorgeschwebt hat, und welche sie dem Artikel bei ihren Conferenzen allein gegeben. Danach scheint die Frage gar nicht zweifelhaft; es ist lediglich eine Frage des Rechts. Die Rechtsfrage muß eben entschieden werden nach Grundsätzen des Rechts, und diese sind stricte und genau ausgesprochen in §. 4. der Anlage I. Daß außerdem Gründe der Zweckmäßigkeit gegen diese Vereinbarung vorhanden sein möchten, kann ich dahin gestellt sein lassen, darüber mag ich nicht sprechen. Es handelt sich hier nicht um Gründe der Zweckmäßigkeit, und wo der Landtag durch das Recht gebunden ist, darf er nicht nach Gründen der Zweckmäßigkeit verfahren.

Uebrigens was die Zweckmäßigkeitsfrage anlangt, so bin ich keineswegs der Meinung, daß in dieser Beziehung die Sache so ungünstig steht, als von mehreren der Herren Vorredner, und namentlich vom Abg. Wibel, dem Landtage darzustellen versucht ist. Namentlich ist von dem letzten geehrten Herrn Vorredner, wie mir scheint, eine Verdrehung darin begangen, oder vielleicht liegt hier ein Irrthum vor — ich weiß nicht, wie ich mich anders ausdrücken soll — bei ihm, daß er stets von der Besorgniß gesprochen hat, welche dem Landtage die ganze Angelegenheit einflößen müsse in Rücksicht darauf, daß man künftig mit der Hofverwaltung zu kommunizieren habe, namentlich ist in Beziehung der Ausschcheidung des Gutiner See's davon die Rede gewesen. In der Vereinbarung steht ausdrücklich, daß die Verwaltung von der Staatsfinanzbehörde geführt wird. Meines Erachtens hat bei der Verwaltung des Kronguts, gegenüber dritten Personen, Staatsbürgern, die Hofverwaltung nicht das Allgeringste zu thun.

Wenn künftig Jemand den Gutiner See nach den künftigen Bestimmungen nicht ohne Weiteres, nach Belieben, mit Booten befahren kann, so ist das, wie mir scheint, Sache der Staatsbehörde, nicht der Hofverwaltung. Alles was unter Krongut ausgeschieden wird, steht unter Leitung der Staatsfinanzbehörde. Das scheint mir ein wesentlicher Grund zu sein, der sehr geeignet ist, die Besorgnisse, welche bei Ausschcheidung des Kronguts sonst eintreten können, verschwinden zu lassen. Ich erlaube mir auf den Beschluß der Versammlung in der vergangenen Sitzung zurückzukommen, wonach verschiedene Grundstücke in der Nähe der Städte Wildeshausen, Kloppenburg, Behta von der Ausschcheidung wieder ausgeschlossen und dafür Mühlen überwiesen worden sind. Ich muß aufrichtig gestehen, ich habe damals gegen den Beschluß gestimmt, und mich nicht damit einverstanden erklärt, und ich glaube, daß der Beschluß eben auch wieder wesentlich auf dem Umstande beruht, daß man eine Besorgniß darinnen gefunden hat, es könne die Verwaltung des Kronguts künftig unter für die Staatsbürger minder günstigen Verhältnissen geschehen als bisher. Ich muß offen gestehen, ich begreife das nicht. Bisher sind die kleinen Parzellen, um welche es sich in der Sitzung, wo dieser Gegenstand zum letzten Male auf der Tagesordnung stand, von den Staatsfinanzbehörden verwaltet, diese haben den Ertrag daraus zu ziehen gewußt. Denselben Zweck haben künftig die Staatsfinanzbehörden in Betreff der kleinen Parzellen, weil sie dieselben ebenfalls nutzbar zu machen suchen werden in derselben Weise wie früher. Ich sehe gar nicht ein, daß der Umstand, daß diese Parzellen jetzt Krongut werden sollen, von Einfluß ist. Es handelt sich ja um keine Veräußerung dieser Parzellen. Es steht nämlich geschrieben, daß das Krongut nicht veräußert werden solle, und eben so wenig läßt sich befürchten, daß hinsichtlich solcher Grundstücke, die zum Krongut gehören, andere Bestimmungen gelten werden, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Wenn aber auch eine Veräußerung eintreten sollte, so würde dann nach Maßgabe der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes an die Stelle des veräußerten Grundstückes dasjenige treten, was mit diesem Kaufgelde erworben ist. Ich bin danach der Meinung ganz, wie sie Herr Schmedes ausgesprochen hat, daß aus Rechtsgründen der Bauhof ausgeschieden werden muß.

Abg. Böckel: Meine Herren! Gleich einem Cato, der seine Reden immer mit den Worten schloß: Carthago muß zerstört werden, tritt Herr Schmedes vor Sie und behauptet: der Bauhof muß ausgeschieden werden, mit einer Begeisterung für die Ausschcheidung des Kronguts, der ich wohl einen anderen Gegenstand gewünscht hätte. Für die, welche weder neue, noch überhaupt Gründe in den Reden derer, welche für die Nichtausscheidung sprachen, hören, will ich nicht alle Gründe wiederholen, denn wer Gründe nicht hören will, der hört sie auch zum dritten und vierten Male nicht. Ich muß nur eben das erwidern, daß, wenn Herr Schmedes so sehr auf die Wahrheit pocht, ich mir seine Worte, daß bei andern Städten dasselbe Bedenken eintreten würde,

sogleich notirt habe, und daß daraus sehr leicht der Schluß gezogen werden konnte, den eben der Abg. Wibel gemacht hat, daß nach denselben Gründen, aus denen man bei Eutin eine Ausnahme gemacht, diese auch bei andern Städten stattfinden müsse. M. H., ich würde gern, wenn es vom Ausschusse empfohlen worden wäre, dafür gestimmt haben, auch bei anderen Städten Vieles nicht auszuschneiden. Denn es handelt sich nicht darum, ob das Eine oder Andere ungeeignet ist zum Krongute, da Art. 4. nicht sagt, was ungeeignet ist zum Krongute, soll nicht ausgeschieden werden, sondern darum, was thunlich ausgeschieden werden kann. §. 4 kann nun allerdings so gedeutet werden — wenn man auf dem Standpunkte steht — daß das nicht ausgeschieden werden soll, was für das Krongut nicht paßt, d. h. was im Interesse der Krone nicht gut wäre, als Krongut auszuschneiden. Mich dünkt aber, wenn man auf einem andern Standpunkte steht, so kann man eben so gut darunter verstehen: so weit das Volk es entbehren kann, kann es ausgeschieden werden, so würde es eben thunlich sein, auch Gewerksbetriebsanstalten an die Stelle treten zu lassen. Was ferner über den Art. 252. gesagt wurde, den der Abg. Wibel anzog als Beweis, daß es nicht im Sinne des Staatsgrundgesetzes und des konstituierenden Landtags gelegen hätte, solche Grundstücke, wie der Bauhof, als Domäne auszuschneiden, so weist der Abg. Zedelius darauf hin, es stände im Artikel: zur Bewirkung der Nugbarmachung unbebauter Flächen solle dem Unbemittelten Grundbesitz verschafft werden, und der Bauhof sei keine unbebaute Fläche, und ich glaube allerdings, daß der Abg. Wibel es eben so gut weiß, daß der Bauhof keine unbebauten Flächen enthält; aber wenn man den Artikel weiter liest, so heißt es da: „insbesondere zu dem Zwecke, den Unbemittelten die Erwerbung von Grundbesitz zu erleichtern“, und das ist der Satz, auf den es hier ankommt und was wir auch wollen; aber gerade diese Erleichterung werden sie nie erlangen, wenn der Bauhof zum Krongute ausgeschieden wird, und mag der Abg. Schmedes noch so gutes Zutrauen haben zu der humanen Behandlung, welche die Krone den Pächtern wird zu Theil werden lassen. Ich weiß nicht, inwiefern das begründet ist. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß es etwas wesentlich anderes ist, wenn der Staat die Grundstücke zum Besten dieser Leute behalten will, weil er aus staatswirtschaftlichen Rücksichten den Grundbesitz befördern will, oder ob sie die Krone im Interesse ihrer Einnahmen verpachtet, denn die Domänen werden ausgeschieden, damit von dem Ertrage die Krone die Gelder bezieht, welche sie zu ihrem Besten verbraucht. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied. M. H., bei andern Grundstücken ist der Ausschuss sehr sorgfältig gewesen. Mit großer Rührung habe ich gelesen, daß bei der Ausscheidung der Dreiberge für das spazierenfahrende Publikum Oldenburgs warm gesorgt ist, damit ihm die Promenaden zum unentgeltlichen Gebrauch überlassen bleiben; aber wenn die armen Leute in Eutin kein Land haben, diese Rücksicht soll uns nicht bestimmen, für sie zu sorgen und im Interesse des Volks zu be-

schließen. Dies kann ich nicht einsehen; freilich theile ich auch nicht die Begeisterung für Ausscheidung des Kronguts, die uns auch sehr fern liegt, denn wir haben damals nicht für diesen verderblichen Vertrag gestimmt.

Abg. Mölling: Die Debatte, meine Herren, hat sich auf einen sehr einfachen Standpunkt zurückgestellt, besonders nach dem Vortrage des Abg. Zedelius, auf den Standpunkt des Rechts. Das ist ein Boden, auf den ich mich gern stelle, und ich freue mich, daß der Abg. Zedelius diesen Boden betreten hat.

Ich hoffe überzeugend darthun zu können, wir haben nicht nöthig, den Bauhof auszuschneiden, und, wie mit starker Stimme von einem Abgeordneten gesagt ist, wir müssen ihn ausscheiden, so kann ich, fußend auf Art. 4. der Vereinbarung, dem Abgeordneten entgegenrufen: wir brauchen ihn nicht auszuschneiden. Der Abg. Zedelius hat schon darauf hingewiesen, welche Grundstücke ungeeignet befunden werden zur Ausscheidung. Die Worte „so weit thunlich“ müssen doch irgend eine Bedeutung haben, und ich muß gerade, weil der Rechtspunkt so scharf hervorgehoben worden ist, nochmals wiederholen, was ich gesagt habe, warum denn in diesem Artikel nicht mit klaren Worten gesagt ist, daß Gewerksbetriebsanstalten und Außengroden nur dann erst ausgeschieden werden sollen, wenn andere Grundstücke nicht mehr vorhanden sind. Wir dürfen dem Gesetzgeber doch keine Unklarheit und Zweideutigkeit zutrauen. Er hat mit diesem „so weit thunlich“ das nicht sagen wollen, und fragen Sie nach der Volksbedeutung, fragen Sie selbst in Ihrer Sprache: was heißt „so weit thunlich“? so versteht man darunter: so weit es geschehen kann, so weit erhebliche Rücksichten vorliegen, die in zweiter Linie auszuschneidenden Anstalten zu nehmen. Mich dünkt, das kann keinem Zweifel unterliegen. Der strenge Jurist muß der Ansicht sein.

Der Abg. Zedelius hat weiter gesagt und es mit Beispielen zu belegen gesucht, daß die Krone eben so milde verfahren könne und werde, wenn der Bauhof als Krongut ausgeschieden wird. Allerdings kann sie das. Wenn ich aber auf den Bauhof dieses anwende, so möchte ich den Abgeordneten Zedelius fragen, ob er glaubt, daß die Krone den Bauhof parzelliren werde. Ich bin überzeugt, er theilt mit mir die Ansicht, daß das nie geschehen wird. Wir haben schon aus dem letzten Schreiben der Regierung gesehen, welches auf Schrauben gestellt ist, daß sich die Krone vielleicht damit einverstanden erklären wird, die 150 Tonnen in Zeitpacht zu geben; aber das würde das Bedürfnis nicht befriedigen, und ohne Zweifel würde, wenn mein Antrag, für den ich hier allein spreche, angenommen wird, er dahin führen, daß ein großer Theil des Bauhofs, wie er gerade passend liegt, zu Erbpachtparzellen und getrennt von den übrigen Theilen des Bauhofs, die der Krone verbleiben, an die Landbedürftigen ausgegeben werden kann. Ich will Nichts weiter hinzufügen, will nur darauf noch aufmerksam machen, was Wibel schon gesagt hat, daß eine soziale Frage hier vorliegt, eine Frage von der größten Bedeutung. Dem vierten Stande

muß geholfen werden, der die Lasten des Staates fast allein zu tragen hat im Fürstenthume, dem Proletariat, deswegen, weil es keinen Landbesitz hat, weil im Fürstenthum Lübek der Landbesitz daselbst die fast alleinige Nahrungsquelle ist. Weil keine Industrie dort ist, keine Fabriken, weil Alles vom Lande lebt, muß auch der Landbesitz zugänglich gemacht werden. Geben Sie zum erstenmale die Parzellen, geben Sie die Flächen hin, damit sie vertheilt werden unter die kleinen Leute, die Bahn wird gebrochen werden, die Quelle fließend gemacht, von der Alle leben können. Thun Sie es nicht, so verschließen Sie, wie ich schon früher in meinem Berichte gesagt habe, dem Proletariat, das von Tag zu Tag mehr anschwilt, die Nahrungsquelle. Es schaut nicht umsonst in die Fleischtöpfe Aegyptens, es muß säen und mähen, aber es darf nicht ernten. Glauben Sie, meine Herren, dieser Zustand kann nicht dauernd sein, es muß ein Wandel geschehen oder wir bereiten einen Sturm vor, der über kurz oder lang das mit Gewalt nimmt, was wir jetzt im Wege der Ruhe geben können. Ich habe früher gesagt, dieser Weg der Vereinbarung sei dem Lande abgedrungen. Dies ist von dem Regierungstische bitter bemerkt worden. Ich wiederhole es heute, und ich frage Sie, meine Herren, ob Sie nicht mit mir darüber einig sind, wenn das Land mit gleicher Macht der Krone gegenüber gestanden hätte, ob der Vertrag von Ihnen eingegangen sein würde?

Schon daraus, daß der Nachtheil des Vertrags von allen Seiten erkannt wird, folgt sonnenklar, er hätte nicht geschlossen werden sollen, und daraus folgt wieder, daß diese Vereinbarung, die, wie Jeder von Ihnen weiß, so unendlich begünstigend für die Krone ist, die der Krone nur Vortheil, dem Lande nur Nachtheil bringt, nicht begünstigend für die Krone, sondern mehr begünstigend für das Land ausgelegt werden muß. Hier aber glaube ich, den Buchstaben des Rechts allegiren zu können. Hier sollen in erster Linie Domainialgrundstücke vorweg genommen werden, und in zweiter so weit thunlich keine Gewerbsbetriebsanstalten. Dieses „so weit thunlich“ läßt den nöthigen Raum, daß der Bauhof nicht ausgeschlossen zu werden braucht, und, ich wiederhole nochmals, mein Antrag kommt mildernd der Krone, mildernd dem Landtage entgegen. Er ist ausgleichend, er will Land so weit möglich der Krone geben, aber nur so weit möglich. Besinnen Sie sich daher, ob Sie diesem Antrage eventuell, wenn das Minoritätsberichten fällt, nicht zustimmen können.

Abg. **Tappenbeck**: Ich bin der Ansicht, daß der Bauhof aus Gründen des Rechts nicht ausgeschlossen zu werden braucht. Es ist richtig, daß das Gesetz Gewerbsbetriebsanstalten allgemein nur unter Bedingungen ausgeschlossen haben will; es ist aber nicht richtig, daß diese Bedingung dahin laute, wenn keine andern Grundstücke da sind, sondern nur dahin, daß sie nur so weit nicht ausgeschlossen werden, als es thunlich erscheint. Wir aber haben mit zu beurtheilen, ob dieses im einzelnen Falle thunlich erscheint. Ich glaube doch nicht, daß das Gesetz in jedem einzelnen Falle darüber bestimmt hat, ob es thunlich erscheint oder

nicht. Wenn die Majorität des Landtags aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Ansicht hat, daß es nicht thunlich sei, den Bauhof auszuschneiden, so möchte ich doch wissen, wie man mit einem Gesetze kommen kann und sagen, er dürfe nicht ausgeschlossen werden, weil er nur dann ausgeschlossen werden könne, wenn es thunlich wäre. Wir haben eben die Ansicht, daß es nicht thunlich ist, ihn auszuschneiden. Was nun die Zweckmäßigkeitsfrage betrifft, so ist vielleicht gegenwärtig das Bedürfnis mit der Anzahl Tonnen zu befriedigen, welche die Majorität vorge schlagen hat, den besitzlosen Leuten vorzubehalten; in Zukunft wird das aber schwerlich der Fall sein. Wir haben in dieser Zeit viele Beispiele gehabt, meine Herren, daß sich Personen, die im Besitze der Macht sind, in Rücksicht der unruhigen Zeiten, die vorliegen, die vielleicht Jahre bringen können, wo sie die Macht nicht mehr in dem Maße haben, sich im voraus sichern, wenigstens so weit sie können. Sollte denn da die Stadt Eutin nicht gleiches Recht haben, sich zu sichern für Eventualitäten, die kommen können, wo sie die Nahrung nicht mehr hat, die sie jetzt noch hat? Eine solche Sicherung liegt eben darin, daß der Bauhof dem Staate reservirt werde. Sie haben schon bei der Inienfrage gehört, wie das Hauptübel im Fürstenthum Lübek darin liegt, daß der Grundbesitz so wenig getheilt sei. Hier haben Sie Gelegenheit, zum Wohl der untern Klassen zu geben, ohne daß die Krone daraus Schaden litte. Lassen Sie diese Gelegenheit nicht aus der Hand gehen. Wenn hervorgehoben ist, daß aus ähnlichen Gründen manche Domäne im Herzogthum nicht mit hätte ausgeschlossen werden müssen, so muß ich bekennen, daß der Ausschussbericht mir diese Ueberzeugung nicht gegeben hat. Ich habe keine Dertter, wenigstens keine Dertter von der Bedeutung, wie Eutin, gefunden, bei denen so dringende Rücksichten für die Nichtausscheidung vorliegen, wie es bei Eutin der Fall ist. Ich kann Ihnen nur wiederholt anrathen, sich für die Nichtausscheidung des Bauhofs zu entscheiden.

Präsident: Es ist der Schluß der Debatte beantragt... (Ministerialrath Krell bittet um's Wort.)

Ministerialrath **Krell**: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß wir auf dem Standpunkte stehen, wo es um die Ausführung der Vereinbarung in der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes sich handelt. Die Staatsregierung hat sich über die Ausscheidung des Bauhofs zum Krongut in dem Schreiben vom 9. v. M. ausgesprochen, sie glaubt auch, nicht weiter gehen zu können, als sie in diesem Schreiben gegangen ist. Daß das Bedürfnis in der mehrfach behaupteten Weise vorhanden sei, davon hat die Staatsregierung sich nicht überzeugen können. Ich habe schon bei einer andern Gelegenheit gesagt, daß auch in den bewegtesten Zeiten der Jahre 1849 und 1850 kaum die Hälfte der jetzt zur Verpachtung bestimmten Tonnenzahl von den kleinen Leuten Eutins petitio-nirt worden ist. Die Stadt hat von ihrem Lande bisher nichts hergegeben und auch die größern Grundbesitzer Eutins sind wenig geneigt, von ihren Ländereien etwas abzugeben, obgleich sie nach den hier aufgestellten Behauptungen weit hö-

here Preise erlangen können, wenn sie kleine Parzellen ablegen.

Wenn aber auch wirklich das Bedürfnis vorhanden wäre, so würde es vollständig durch die Vereinbarung gedeckt werden, die in dem Schreiben vom 9. Februar vorgeschlagen worden ist. Die Staatsregierung muß daher allen Anträgen der Minorität des Ausschusses, so wie dem Mölling'schen Antrage widersprechen.

Präsident: Es ist auf Schluß der Berathung angetragen worden. Es sind noch eingeschrieben als Redner die Herren Lindemann, v. Thünen, Pancraz und Zedelius. Ist der Antrag auf Schluß unterstützt?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Ich bitte nun diejenigen, welche den Schluß wollen, aufzustehen.

(Die Minderzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist abgelehnt. Es hat das Wort Herr Lindemann.

Abg. Lindemann: M. H.! Gegen meinen Antrag haben nur Herr Schmiedes und Herr Zedelius gesprochen. Ich habe seit der langen Zeit, die ich hier auf dem Landtage bin, allen und jeden Gedanken aufgegeben, auf Herrn Schmiedes Urtheil durch irgend welche Gründe einzuwirken. Derselbe hat heute und nicht zum ersten Male mich zu einem persönlichen nicht sachlichen Hahnenkampf provocirt. Dergleichen zum Scherz und Amüsament der Versammlung ist durchaus nicht nach meinem Sinn und Herr Schmiedes wird mir gestatten, daß ich ihm gar nicht mehr antworte, weder heute, noch in Zukunft. Ich gebe ihm volles Privilegium, gegen und über mich zu sagen, was ihm gerade Laune und Leidenschaftlichkeit eingiebt.

Der zweite Redner, der hier gesprochen hat, hat sich hauptsächlich damit beschäftigt, das Pakt zu interpretiren: was ist damit gesagt, wie ist es recht zu deuten, wenn in der Vereinbarung steht, daß so weit thunlich die Betriebsanstalten nicht ausgeschieden werden sollen. Es ist dabei ganz übersehen, wenigstens nicht gewürdigt, daß hier der Satz „Betriebsanstalten sollen nicht ausgeschieden werden“, wie ich schon früher hervorgehoben, einzig und allein in favorem des Landes geschehen ist, daß nicht von der Krone, nicht von dem Ministerium Schloifer-Zedelius die Klausel gefordert ist, sondern daß die Konferenz, mit deren arcanis ich freilich nicht bekannt bin — daß diese allein nach ihrem Bericht diesen Satz in die Vereinbarung aufgenommen hat, sowie er dasteht, so weit thunlich, soll nicht ausgeschieden werden. Da kommt nun zuerst zur Frage, kann die Partei, die den Satz zu ihrem einzigen Nutzen paktirt hat, nicht darauf verzichten, und wollen Sie das nicht zugestehen, so ist die zweite Frage die: wie sind die Worte auszulegen? und da glaube ich, daß nach allen Regeln einer juristischen Interpretation die Deutung nicht zu statuiren ist, die der Abg. Zedelius Ihnen empfehlen will. Es steht nicht im Vertrag, daß die Mühlen nur dann angenommen werden sollen, wenn keine andern Domainen da sind, sondern es ist Ihnen schon wiederholt gesagt: thunlich

ist die Ausscheidung nicht, wenn höhere Zwecke des Staates es verbieten, daß das nicht zu entbehrende Gut zum ausschließlichen Besten der Krone verwendet werde.

Es sind für den Staat höhere und andere Zwecke da, als das Interesse der Krone, und ob die höhern Zwecke der Ausscheidung des Bauhofs entgegen da sind, darüber hat durch die ihm freistehende Ablehnung der Vereinbarung, welche die Ausscheidung bedingt, nur der Landtag zu entscheiden, und wenn der Landtag entscheidet, es kann die Ausscheidung nicht thunlich sein, so ist sie nicht thunlich, ein Schmiedes'sches „er muß ausgeschieden werden“ gilt gar nichts. So besteht es als Wahrheit, daß wir vollberechtigt sind, daß der Landtag vollberechtigt ist, die Ausscheidung des Bauhofs definitiv zu verweigern.

Nur weil es der Abg. Zedelius ist, will ich noch ein Paar Worte über den Nebenumstand sagen, daß der ehrenwerthe Abgeordnete über die Macht des Hofes in Gutin'schen Sachen in offenbarem Irrthum ist. Der Gutiner See und seine Benutzung sind, obgleich der Hof bis jetzt gar kein ausschließliches Recht daran hat, doch einmal faktisch unter das Kommando des Hofes gestellt. Wer die Begünstigung haben wollte für Benutzung des Sees, mußte sich an den Hof wenden, denn der Hof disponirte ganz allein darüber. Die Sache und deren jetziger Fortbestand würde für die Zukunft auch etwas für sich haben, indem der Krone unbedingt freigestellt ist, diejenigen Theile des Kronguts, die hauptsächlich zu den Hofvergnügungen bestimmt sind, und die thatsächlich einmal zum Ressort des Hofes gerechnet sind, auch ferner der Verwaltung desselben zu übergeben. Ich gebe z. B. hier an: zu Krongut haben wir in diesen Tagen auch die Drei-Berge designirt.

Wenn in diesen Drei-Bergen in Zwischenahn künftig Anlagen gemacht, ein Pavillon gebaut, oder sonst verschönernd darüber disponirt werden soll, so glaube ich, daß Alles geschieht zweckmäßiger vom Hof, als von der Staatsverwaltung, obgleich diese im Allgemeinen mit der Administration des Krongutes beauftragt ist. Nebensachen zu weiterer Verfolgung sind hier nicht geeignet.

Das aber ist feste Behauptung und die glaube ich vor jedem Gerichtshofe geltend machen zu können: es ist staatsgrundgesetzlich verstatet, den Bauhof von der Ausscheidung zum Krongute auszunehmen.

Abg. v. Thünen: Die Rechtsfrage dreht sich hier um die Auslegung des Art. 4. der Vereinbarung. Ich kann diesen Artikel durchaus nicht anders verstehen, als wie der Abg. Zedelius dargelegt hat, eben weil ich die Vereinbarung mit abgeschlossen habe. Mir ist darin nie ein Zweifel eingefallen, und ich habe nie daran gedacht, daß er anders ausgelegt werden könnte, und wenn man die Protokolle des vereinbarenden Landtags ganz nachgelesen hat, wird man sich davon überzeugen. Ich will übrigens über die Sache nicht weiter reden, denn es ist schon viel zu viel in die Verhandlung hineingebracht worden, was nicht dahin gehört. Ich will nur noch einige Punkte vortragen, die bisher noch nicht

in Erwägung gezogen worden sind. Die Ausscheidung des Bauhofs soll nicht geschehen, weil das Land parzellirt und den Bürgern der Stadt Cutin zur Nutzung eingeräumt werden soll. Ich glaube sehr wohl, daß die Stadt Cutin, gleich wie alle übrigen kleinen Landstädte, in ihrer Nahrungsquelle beschränkt ist und allmählig verarmt. Dieses Loos theilt sie mit allen übrigen Landstädten, wo nicht die Industrie oder andere Verhältnisse das Verarmen derselben hindern. Dieses künstliche naturwidrige Aufrechterhalten derselben scheint mir nationalökonomisch nicht gerechtfertigt.

Das ist ebenso, wenn man die künstlichen Industrie- und Fabrikanlagen dadurch schlechterdings erhalten und hervorruufen will, daß man ihnen auf Kosten des Staats so viel zuströmen läßt, damit sie bestehen können. So ist es auch mit diesen kleinen Orten, die der Natur der Dinge nach untergehen müssen; die Handwerker in kleinen Städten, die bloß Landstädte sind, können nicht mehr arbeiten gegen die Handwerker, die jetzt auf das Land sich gesetzt haben. Sie müssen ihre Arbeit theurer verwerthen und das können sie nicht; also müssen sie, so viel sie es können, lieber auf das Land selbst hinausziehen und die Stadt verlassen. Hier soll nun der Stadt für diesen entbehrten Gewinn, den sie früher aus ihren Handwerken oder sonst bezog, die Landwirthschaft angebahnt werden. Aber bei dieser Landwirthschaft tritt ganz derselbe Fall ein, der bei den Handwerken stattfindet; der kleine Mann in der Stadt kann nicht so wohlfeil arbeiten, er muß seine Arbeit höher verwerthen, als der Mann auf dem platten Lande. Das ist nun wieder nicht möglich, also kann er nicht so wohlfeil produziren als der Landwirth selbst und so wird das Wohl der Stadt nicht dauernd gefördert, sondern der Zustand wird nachher nur noch schlechter. Wenn ich diese kleinen Landstädte im Hannoverschen, Mecklenburgischen und zum Theil auch im Herzogthum selbst durchgehe, die Landwirthschaft treiben und von der Landwirthschaft leben müssen, so sind dieses überall die ärmsten Städte, die es giebt. Ich kann es in dieser Betrachtung durchaus nicht gerathen finden, einer Stadt, wie Cutin ist, mehr Land zu geben, als sie zur Spatenkultur und zum Gartenbau nöthig hat.

Es ist gesagt worden, die Stadt brauche 150 Tonnen. Das ist nach meiner Ueberzeugung mehr, als sie nutzbar machen kann, mehr, als wozu sie ihre Arbeit verwerthen kann, mehr, als sie Produkte erzielen kann, womit sie Preis halten kann gegen die Produkte vom Lande. Aus diesen Gründen muß ich überall wirklich dagegen sein, eine kleine Stadt auf künstliche Weise zu einer ackerbautreibenden zu bilden, weil dieß ganz gewiß nicht dauernd in ihrem eigenen Interesse liegt, und diese Rücksicht scheint mir hier maßgebend. Es ist über die Rechtsfrage, ob der Bauhof ein Gut ist, was in erster Linie ausgeschieden werden muß, viel gestritten worden; ist das eine Rechtsfrage, so kann meines Erachtens nicht der Landtag allein darüber entscheiden, die Krone auch nicht; dann würde der Fall eintreten, wo ein Schiedsgericht darüber entscheiden müßte, ob der Artikel so auszulegen sei. Für mich ist keine andere Ausgleichung.

Abg. Pancraz: Hinsichtlich der Auslegung des §. 4. bin ich der Ansicht, wie sie von den Herren Schmedes und Zedelius geäußert ist. Es ist nachher noch Verschiedenes vorgebracht worden von den Herren Abgeordneten Mölling und Lindemann und ich will dagegen nur noch Folgendes bemerken. Im §. 4. ist nur von Ausnahmen die Rede; es sollen die Domanalgrundstücke, die hier nicht genannt sind, Krongut unbedingt sein. Es steht nichts darüber hier, daß sie nicht ausgeschieden werden sollen. Da steht: Außengröden und Gewerbsbetriebsanstalten sollen so weit thunlich nicht ausgeschieden werden. Die Beurtheilung des „so weit thunlich“ ist auf den Bauhof gar nicht anwendbar. Dieser Paragraph ist hier negativ gefaßt und kein Außengröden, keine Gewerbsbetriebsanstalten sollen ausgeschieden werden. Also kann es hier auf jeden Fall nicht vorkommen, hier zu beurtheilen, ob es geeignet sei, hier mehr oder weniger. Das Krongut kann sie nur ausnahmsweise zulassen. Der Bauhof ist im §. 4. gar nicht genannt. Dann möchte ich bemerken, daß der Antrag des Abg. Mölling in seinem ersten Haupttheile in sich zerfällt und auch gegen diesen §. 4. im Uebrigen verstößt, ebenso wie gegen §. 5. Da ist bestimmt, nach welchem Maßstabe der Ertrag berechnet werden soll. Wir können also nicht einseitig den Vertrag bestimmen. Deswegen kann ich in keiner Weise für diese Anträge stimmen. Es ist noch hingewiesen auf die Eventualität wegen der Instenverhältnisse, daß uns dies gewissermaßen veranlassen könne, alles Mögliche zu thun. Ich bedaure es sehr und es mag sehr wünschenswerth sein, daß in Cutin für die Insten möge gesorgt werden.

Es ist auch vom Landtage neulich bewiesen, daß man darin Alles thun will; ich glaube aber auch nicht, daß man sagen kann, daß hier der Staat allein die Last zu tragen hat. Ich glaube, daß auch die dortigen Grundbesitzer einzuschreiten haben. Hier im Lande ist das Verhältniß zwischen den Grundbesitzern ebenso verschieden, als da, bloß der Unterschied ist, daß hier die großen Grundbesitzer den kleinen Leuten Grundstücke in Pacht geben, und wenn das die dortigen nicht thun wollen, so deucht mir, liegt ihnen doch ob, dafür zu sorgen.

Abg. Zedelius: Der Abg. Böckel hat die Meinung ausgesprochen, der Art. 252 des Staatsgrundgesetzes rede auch von andern Grundstücken, als von unbebauten Flächen. Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Es steht darin: „Zur Bewirkung der Ruhbarmachung unbebauter Flächen soll für das Herzogthum Oldenburg eine besondere Behörde hergestellt werden“, und dazwischen findet sich: „insbesondere zu dem Zwecke, den Unbemittelten die Erwerbung von Grundbesitz zu erleichtern.“ Diesen Grundbesitz sollen sie also nur auf unbebauten Flächen erlangen; mir scheint es ganz unzweifelhaft, daß von sonstigen Grundstücken gar nicht die Rede ist. Mit dem Abg. Mölling bin ich einverstanden, daß die Parzellirung des Bauhofs, sofern er zum Krongut ausgeschieden wird, schwerlich erfolgen wird; ich bin aber auch der Meinung, daß er nicht parzellirt werden würde, wenn er auch nicht



zum Krongut ausgeschieden wird. Ich glaube übrigens, daß, mag er ausgeschieden werden oder nicht, das Bedürfnis der kleinen Stadt Cutin und der sonstigen Eingefessenen, wenn nicht in vollgenügendem Maße, doch in dem Maße, wie es von ihnen als Wunsch ausgedrückt ist, befriedigt werden wird. Was von dem Abg. Mölling bemerkt ist in Betreff der Hofverwaltung, so bin ich freilich nicht im Stande, die Bemerkung als irrig zu widerlegen; indeß scheint es mir unzweifelhaft, daß die Hofverwaltung von Rechtswegen durchaus nicht hineinzureden hat, was mit dem Krongute, sobald dasselbe ausgeschieden ist, zu geschehen hat. Nach der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes steht lediglich das reservirte Krongut unter der Hofverwaltung, nicht aber das erst in Folge dieser Vereinbarung auszuscheidende Krongut. Darüber steht lediglich den Staatsfinanzbehörden die Kognition zu. Was den §. 4 angeht, so will ich nur noch eine kurze Bemerkung mir erlauben. Ich zweifle nicht, daß der Landtag, der gegenwärtige sowohl als auch der frühere, die Ansicht gehabt hat, und jedenfalls von Seiten des frühern Ministeriums und von Seiten des Ausschusses die Ansicht vorwaltete, daß es überall einer Aussetzung der Ausscheidung des Kronguts damals nicht bedurft haben würde, wenn es möglich gewesen wäre, in kurzer Zeit den Werth des auszuscheidenden Kronguts zu ermitteln. Diese Ermittlung war ein Geschäft von solchem Umfange, wie die später dem Landtage gemachten Vorlagen erwiesen haben, daß es unmöglich war, die Ausscheidung augenblicklich vorzunehmen. Dem stand weiter nichts als die Ermittlung des Pachtwerthes entgegen. Da weiter nichts als die Ermittlung des Pachtwerthes der sofortigen Ausscheidung entgegenstand, so bestätigt dies abermals die Ansicht, daß alle Domänen ausgeschieden werden sollten nach Inhalt des Vertrags, mit Ausnahme derjenigen, welche der §. 4 der Vereinbarung als zum Krongut ungeeignet designirt hatte. Würde das nicht die Ansicht der Kontrahenten gewesen sein, so mußte nothwendig angenommen werden, die Krone sei durch irgend einen Umstand, der sie dazu hätte zwingen können, bewogen worden, oder die Krone hätte sich bewogen gesehen aus freiem Belieben, die Frage, welche Domänialgrundstücke zu Krongut künftig ausgeschieden werden sollen, lediglich in das Belieben des Landtags zu stellen. Von einer solchen Ansicht der Krone habe ich nie etwas vernommen, ich wüßte auch gar nicht, wie die Kontrahenten dahin hätten kommen sollen in jener Zeit, es lediglich in das Belieben des einen Kontrahenten zu stellen, welche Grundstücke hätten ausgeschieden werden sollen. Weil aber leicht Schwierigkeiten bei der Frage sich herausstellen für die Ausscheidung des Kronguts, deshalb wurde in §. 4 festgesetzt, die und die sollen nicht ausgeschieden werden, oder nur dann, wenn auf andere Weise die Ertragssumme nicht zu erreichen ist; alles Uebrige ist im Voraus schon zum Krongute designirt. Das war die Absicht des Kontrahenten. Ich würde gegen die Anträge, die gestellt sind, namentlich gegen den des Abg. Mölling, weniger zu erinnern haben, wenn das Fürstenthum Lübek überhaupt geeignet wäre, passende

Grundstücke als Ersatz für den Bauhof anzubieten. Denn Gegenstände wie die Kronmühle bei Cutin, besonders zu dem Ertragswerthe von 2140 Thlr., sind nicht dazu geeignet. Darüber ist schon bei der neulichen Berathung des Landtags das Genügende zur Sprache gekommen. Es würde eventuell, wenn der Bauhof nicht zum Krongute ausgeschieden würde, immer darauf hinauslaufen, daß fortin das Fürstenthum Lübek nur solche Gegenstände zum Krongute abgeben könnte, die nach §. 4 nur im äußersten Nothfalle dazu genommen werden sollten.

Abg. Böckel: M. H., nur ein paar Worte, um Mißverständnissen vorzubeugen, die bei einigen Vorrednern entstanden sind. Zunächst habe ich keineswegs behauptet, daß in Art. 252 auch von andern Flächen, als von unbebauten, die Rede ist; ich habe nur behauptet, daß in dem Satze: „zu dem Zwecke, den Unbemittelten die Erwerbung von Grundbesitz zu erleichtern“ die Absicht des konstituierenden Landtags ausgesprochen ist, dem Unbemittelten die Erwerbung von Grundbesitz zu erleichtern. Daß das bei anderer Gelegenheit geschehen ist, als dieses gerade jetzt zur Anwendung kommt, habe ich nicht im Geringsten leugnen wollen. Wenn der Abg. Panerz hervorhebt, daß §. 4 diejenigen Stücke auführt, die nicht zum Krongut ausgeschieden werden sollen, so gebe ich ihm dabei Recht; damit ist aber keineswegs ausgesprochen, daß alle andern zum Krongut ausgeschieden werden müssen. Darauf hat schon der Abg. Wibel hingewiesen, daß damals, wie die Bestimmung gemacht wurde, am konstituierenden Landtag, die Ueberzeugung obwaltete, daß die Domänen nicht so gering veranschlagt würden, daß sich die Summe von 85000 Thlr. dadurch nicht decken ließe. Wenn die Gewerksbetriebsanstalten und die unbchauffen eingedeichten Groden so weit thunlich nicht ausgeschieden werden sollten, so liegt aber klar der Unterschied vor, daß es gewisse Ausnahmen geben sollte in gewissen Fällen, d. h., daß sie zwar eine Ausnahme bilden sollten, aber auch nicht eine unbedingte Ausnahme. Die Gewerksbetriebsanstalten sind nicht unbedingt auszunehmen, d. h. wenn ein höheres Interesse fordert, daß sie ausgeschieden werden, so können sie auch ausgeschieden werden. Das höhere Interesse ist nachgewiesen von denjenigen, die die Sache kennen. Schon bei der vorigen Berathung wurde von den Cutiner Abgeordneten und von andern Herren, die die Sache aus Augenschein kennen, die Ueberzeugung ausgesprochen, man könne den Bauhof nicht entbehren. Vom Regierungstische wurde nur erwidert, man glaube, das Bedürfnis würde wohl nicht so groß sein. Der Ueberzeugung tritt der Glaube, das Bedürfnis würde wohl nicht so groß sein, entgegen. Ich glaube, wir müssen der Ueberzeugung folgen, und nicht dem Glauben. Panerz es sich aber darum, wie Herr v. Thünen sagt, Cutin künstlich zu einer ackerbaureibenden Stadt zu machen? Keineswegs. Es handelt sich darum, einer verarmten Stadt die Nahrung zuzuwenden, die sie nicht entbehren kann. Ich möchte wissen, was Herr v. Thünen mit einer verarmten Stadt anders machen wollte, als ihr Gelegenheit zu geben,

daß sie einen Erwerb suche, wie sie die Städte zu suchen pflegen, die verfallen und sich als Städte nicht mehr halten können. Es ist kein Versuch, sie künstlich zu etwas zu machen sondern es ist Gerechtigkeit, die, um die Leute nicht verhungern zu lassen, ihnen die Mittel bietet zu ihrer Existenz.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mölling hat mir die Anzeige gemacht, daß er seinen Antrag in einem Punkte abgeändert hat, und zu dieser Anzeige hat er das Wort.

Abg. Mölling: Um jedem Bedenken in rechtlicher Hinsicht entgegenzutreten in Beziehung auf meinen Antrag, nemlich was vom Abgeordneten Pancraß geäußert worden ist, daß nach §. 5. der bekannten Vereinbarung der 20fache Durchschnittsertrag genommen werden müßte, habe ich meinem Antrage sub 2. hinzugefügt: „oder nach dem Durchschnittsertrage der letzten 20 Jahre.“ Der Antrag lautete früher:

„die eventuelle Schätzung geschieht nach dem jetzigen Ertragswerthe.“

So ist er verlesen, so war er früher — jetzt ist noch hinzugefügt:

„oder nach dem Durchschnittsertrage der letzten 20 Jahre.“

Präsident: Ich frage, ob der Antrag mit dieser Abänderung noch unterstützt ist?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Abg. Bücken: Ich habe mich durch die Debatte überzeugt, daß das Bedürfnis der Bewohner Gutins in Bezug auf Grundbesitz wirklich vorhanden ist, und es wünschenswerth macht, den Bauhof nicht auszuschneiden, und ich werde jetzt für den Antrag des Abg. Lindemann stimmen.

Abg. v. Thünen: Ich wollte nur auf Böckels Bemerkungen erwidern, daß hier keineswegs die Rede davon ist, diesen armen Leuten ihr tägliches Brod zu nehmen oder vorzuenthalten, sondern ich sagte nur: durch die Arbeit, welche die Leute auf das Ackerland verwenden, können sie nicht ihr Brod verdienen, sie können niemals so wohlfeil produziren, als der Mann auf dem Lande und daß man Fabrikanlagen ebensowenig wie Städte erhalten kann dadurch, daß man ihnen Arbeit giebt, wovon sie nicht leben können, weil sie nicht so wohlfeil produziren können, als der Landwirth selbst.

Abg. Tappenberg: Da ich kein Sachverständiger bin, so will ich darauf verzichten, den Abg. v. Thünen aus meiner eigenen Erfahrung oder Kunde zu widerlegen; ich will in dieser Beziehung nur bemerken, daß ich sehr vielfach Gelegenheit gehabt habe, mit denjenigen Leuten Gutins über diese Angelegenheiten zu reden, welche bei der Nichtausscheidung des Bauhofes interessirt sind und daß diese mir gerade das Gegentheil versichert haben von dem, was der Abgeordnete v. Thünen behauptet; ich für meine Person finde mich viel mehr veranlaßt, diesen Leuten Glauben zu schenken, daß sie selber am besten wissen werden, was in ihrem Interesse ist und was nicht, wie der Autorität des Abgeordneten v. Thünen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet und ich erkläre die Diskussion für geschlossen. Wün-

schen die Berichterstatter noch das Wort, so hat der Berichterstatter der Minderheit zunächst das Wort.

Berichterst. Lindemann: M. H., ich habe nur wenig zu erwidern gegen die Spälinge, die noch zuletzt hier aufgetreten sind, um meinen Antrag zu bekämpfen. Der erste unter ihnen ist der Herr v. Thünen. Der hat nun einen radicalen nationalökonomischen Grundsatz aufgestellt, den ich wirklich nicht zugestehen kann. Ich bin der Meinung, so lange eine Korporation von mehreren 1000 Menschen die Stadt, die bis jetzt eine bedeutende Stellung in unserm kleinen Staate einnimmt, in Besitz und in Existenz gehalten werden kann, muß der Staat zutreten, helfend, unterstützend, erhaltend: Ich halte es für nationalökonomisch, namentlich in diesem concreten Falle, daß der Staat der Stadt Gutin die Mittel gewähre, durch neuen Erwerb zum Wohlstande wieder zu steigen. und da die Gelegenheit günstig ist, dies namentlich durch Acker zum städtischen Ackerbau.

Der Abgeordnete v. Thünen sagt: das Land hat wohlfeilere Arbeit, und produziert wohlfeiler als die Stadt, die Stadt kann nicht konkurriren. Dem setze ich entgegen, die Stadt, soweit sie die Landwirthschaft betreibt, da ich hier bezwecke, die durch Nichtausscheidung des Bauhofes erreicht werden soll, hat auch ganz andere Gelegenheit, ihre Producte zu höherem Preise zu verwerthen.

Der Bauer z. B. benutz seine Kuh zu 15, 16 fl jährlich. Unsere städtischen Landwirthe, die Milchwirthschaft treiben, benutzen die ihrige auf 35 bis 40 fl , also zu mehr als dem doppelten Ertrage, und man hat bei dieser hohen Benützung, die also höhere Preise bedingt, nicht die Milch, die für Gutin erforderlich ist. Auf dem Lande verkaufen sie die Milch die Kanne für 1 Schilling, wir bezahlen sie zum Theil mit 3 Schillingen, also da ist anderer Absatz, der auf dem Lande sich nicht findet. Die Erfahrung ergiebt es bei uns, daß alle kleinen Landstädte in Holstein, die Land besitzen und Landwirthschaft treiben, die einzigen Wohlhabenden sind, und so würde die bloße Ansicht, der bloße Glaube des Abg. v. Thünen nichts bedeuten.

Herr Pancraß hat uns entgegen gestellt bei Interpretation des §. 4. in der Vereinbarung: daß hier nur negativ ausgesprochen wäre, welche Güter nicht ausgeschlossen werden sollen, aber unius positio non est alterius exclusio, die Setzung des Einen ist nicht der Ausschluß des Andern. Daß diese genannten Güter vorzugsweise nicht zur Ausscheidung geeignet sind, setzt auf keinen Fall den verderblichen, rechtswidrigen Grundsatz fest, daß Alles, was hier nicht namhaft gemacht ist, obgleich es dem Staate unentbehrlich ist, der Krone und ihrer Wahlwillkür recht- und gnadenlos verfallen bleibt.

Die mehr angefochtene Auslegung des Abg. Zedeliuß: der Staat dürfe der Krone nur dann Betriebsanstalten anbieten, wenn durchaus kein anderes Object mehr vorhanden sei, müsse vorher jedes andere Gut, auch wenn es für staatliche Zwecke unentbehrlich sei, der Krone abtreten, ist nur Parteideutung. Der Staat, wenn er weigert, ist hier gegen



die Krone im Vortheil, ist deren Gewalt nicht unterworfen. Die Krone hat hier keine erzwingende Macht über ihn.

Es ist allerdings nicht die Meinung gewesen, weder der Staatsregierung noch des Landtags, daß der Landtag ein ausschließlich Recht haben soll, der Krone entgegen zu sagen: dieses kann ausgeschieden werden, jenes soll aber nicht ausgeschieden werden. Er hat nicht direct, nur folgeweise ein Veto, welches aus den Verhältnissen ihm entspringt. Er soll kontrahiren mit der Krone über die Gegenstände, welche auszuschneiden sind und, wenn bei Unterhandlung der Vereinbarung der eine Kontrahent erklärt, daß er auf eine Vereinbarung über das einzelne Gut nicht eintreten kann und darf, so ist ihm eben durch das Kontraktverhältniß das Recht gegeben, diese Ausscheidung unmöglich zu machen. Er darf nur sagen, ich will diese Vereinbarung nicht, vermöge deren ich den Bauhof ausscheiden soll. Das ist sein absolutes Recht, und damit sein indirektes Veto, und wenn der Landtag sagt: wir wollen den Bauhof nicht ausscheiden, so giebt es kein Recht der Krone, so hoch sie auch gestellt ist, zu erzwingen, daß der Landtag seinen Konsens erteilt, den Bauhof der Krone hinzuwerfen.

Berichterst. Kläbemann: Der Abg. Lindemann, meine Herren, hat Ihnen dieselben Anträge heute wieder gebracht, wie bei der früheren Berathung. Neue Gründe für diese seine alten Anträge hat derselbe indessen nicht beizubringen vermocht. Nur dafür, daß er dessenungeachtet, d. h. ungeachtet, daß ihm solche neuen Gründe fehlen, dennoch die alten erst kürzlich abgelehnten Anträge wieder bringt, — dafür hat er allerdings einen Grund, den er uns im Berichte auch mittheilt, ein Motiv, von dem ich aber bekennen muß, daß es wirklich neu ist, noch nicht dagewesen.

Dieses Lindemann-Motiv nun ist Folgendes: Nämlich der Abg. Lindemann theilt uns mit, daß er im Wege vertraulicher Besprechungen einige ehrenwerthe Mitglieder dieser Versammlung, welche neulich bei der Verhandlung und Abstimmung nicht gegenwärtig waren, die Herren Böcking, Wibel und Kasten und noch Jemand, den er nicht namhaft macht — engagirt hat (wie er meint), daß sie heute mit ihm stimmen werden. Die von diesen Herren ihm gegebene „feste wiederholte Erklärung“ und (wie es scheint) der Verlaß auf Theilnahme dieser neuen Kräfte am Gesecht bei Wiederaufnahme des Kampfes haben ihm „Muth und Vertrauen“ gegeben (wie er sagt), seine Operationen aufs Neue zu beginnen und die wenigen ihm noch fehlenden Stimmen durch diese Debatte dann noch zu sich hinüberziehen zu können.

Ob aber derselbe Abg. Lindemann, welcher daraus, daß die von ihm genannten Herren auf seine Frage und einseitige Darstellung sich geäußert haben, sie würden damals mit ihm gestimmt haben, den Schluß zieht, daß sie auch jetzt mit ihm stimmen werden, ob derselbe Abg. Lindemann irgend zu dem „Vertrauen“ berechtigt war, daß Abgeordnete, welche nach Erörterung aller Gründe für und wider in öffentlicher Debatte bei namentlicher Abstimmung sich für den damaligen Mehrheitsantrag erklärten, nun für seine entgegenste-

henden Anträge stimmen möchten, nun, m. H., das ist eine Frage . . . man sollte glauben, Herr Lindemann hätte sie sich selber nicht mit Ja beantworten können. Wir haben aber gesehen, daß selbst ein Mitglied des Ausschusses, was fortwährend bei allen Besprechungen des Ausschusses zugegen war, alle Gründe für und wider gehört und mit erörtert hat, bei der vormaligen Abstimmung also noch ein reiferes Urtheil haben mußte, als alle übrigen Mitglieder der Versammlung, demnach jetzt abgefallen ist von dem Antrage der Mehrheit und zu Herrn Lindemann übergegangen. Dasselbe Mitglied ist im Saale gegenwärtig nicht anwesend. Es hört die Gründe nicht, die ich vorbringen könnte gegen die, welche man auf jener Seite geltend gemacht hat, und die ihn überzeugt haben, daß er anders stimmen müsse wie früher. Diese Stimme wird demnach für uns verloren sein.

Was nun übrigens die bereits mehrfach erörterten Gründe selbst anlangt, m. H., aus welchen die Ausscheidung des Bauhofs nicht soll geschehen können, so erlauben Sie mir darüber nach so Vielem nur noch zwei Worte. In seinem Berichte hat der Herr Abg. Lindemann wesentlich nur den einen Grund wieder hervorgehoben, nämlich folgenden:

„Der Kronenträger wechselt, und kann durch Persönlichkeit der Verhältnisse, — Mediatifirung in dynastisch günstiger Form, — für Berücksichtigung eutinischer Bedürfnisse völlig unzugänglich werden. Auch dann bleibt sein Verwaltungswille für die verwaltende Staatsbehörde, — auch wenn sie, was nicht gesichert ist, in der Verwaltung bleibt, — unbedingt verpflichtend. So ist für ein ungewisses diskretionäres Verhältniß, und mehr hat die Landtagsbedingung nicht begründet, mehr Sicherheit bei dem konstitutionellen Staat, als bei dem absoluten, vielleicht dem Lande, der Provinz fremd gewordenen Kronenträger.“

Also, Gott weiß was kann eintreten, und so kann es kommen, daß der Besitzer des Kronguts für die Berücksichtigung eutinischer Bedürfnisse, oder — daß ich es richtiger sage — für den Antrag und die Vorstellung wegen Berücksichtigung der eutinischen Bedürfnisse, völlig unzugänglich wird. Aber, meine Herren, kann das nicht ebenso kommen hinsichtlich der oldenburgischen Bedürfnisse? Das ist eine Vorsicht, m. H., die uns zu weit führen würde. Wollte man bei Ausscheidung des Kronguts in dem Umfange, wie der Abg. Lindemann beim Bauhose es thut, wesentlich immer nur auf den einen Satz das meiste Gewicht legen: Wer weiß, was kommen kann? — so würden wir am Besten thun, das ganze Geschäft der Ausscheidung des Kronguts lieber gleich ganz einzustellen. Wir würden uns nicht entschließen können, auch nur eine einzige Domäne auszuschneiden.

Wir kämen dahin, daß wir sagen müßten: der vereinbarende Landtag hätte die Vereinbarung wegen der Ausscheidung des Kronguts gar nicht eingehen sollen; weil er es aber einmal gethan hat, so ist es zweckmäßig, die weitere Erfüllung dieser Vereinbarung, d. i. die schlüssige wirkliche Ausscheidung, so viel als möglich noch hinaus zu zögern. Eine solche Verzögerung will aber der Landtag nicht, wie

die unausgeführten bedeutenden Arbeiten von 4 Landtagen beweisen. Er kann sie auch nicht wollen, weil es seine staatsgrundgesetzliche Pflicht ist, für die schlüssige Ausscheidung mitzuwirken, so viel an ihm ist, und weil es für die Ordnung des Staatshaushalts — wenn einmal diese Pflicht auferlegt wurde — auch dringend wünschenswerth ist, daß die Ausscheidung nunmehr zu Stande komme, sobald als irgend möglich.

Aber, behaupten die Gegenredner, beim Bauhof verhält sich die Sache anders und schlimmer als bei den übrigen Domänen. Indes habe ich, m. H., schon bei der vorigen Berathung Ihnen nachgewiesen, wie viele von den Domänen, welche in der Nähe der kleinen Städte und Ortschaften in der Provinz Oldenburg liegen, zu deren Bevölkerung ganz in demselben Verhältnisse stehen, wie der Bauhof zu der Bevölkerung der Stadt Cutin. Man könnte sagen, die kleinen Städte im Oldenburg'schen hätten doch einiges Land selbst, und es ist so dargestellt worden, als wenn es der Stadt Cutin an eigenem Lande so gut wie vollständig gebreche. Dem ist aber nicht so, m. H. Die Bürger der Stadt Cutin haben vielmehr verhältnißmäßig gar nicht so wenig eigenes Land selber, belegen längs der in die Länge gebauten Stadt, ferner ganz in der Nähe der Stadt, an der Chaussee nach Lüneburg hinaus, und an beiden Seiten des Wegs nach Neudorf zu — mehrere hundert Tonnen Landes, wie es nach der Karte scheint, die ich eingesehen habe.

Scheiden Sie den Bauhof nicht aus, m. H., so muß Ihnen die Mehrheit des Ausschusses vorschlagen — damit doch Gleichheit und Gerechtigkeit zu Ungunsten des Herzogthums nicht ganz außer Augen gesetzt werde — noch eine ganze Menge von Domänen im Herzogthum Oldenburg gleichfalls nicht zur Ausscheidung kommen zu lassen, im Ertragswerthe von Tausenden von Thalern, d. h. Domänen, welche gegenwärtig noch für die Ausscheidung bestimmt sind. Und wie wollen Sie dann diesen Ausfall decken? Wollen Sie vielleicht noch mehr Inseln in der Weser ausschneiden, als schon hat geschehen müssen, von denen billiger Weise keine einzige zur Ausscheidung hätte kommen sollen? Oder wollen Sie Mühlen ausgeschieden wissen, entgegen der Ansicht von vier Landtagen, entgegen der ausgesprochenen Weigerung der Annahme für die Krone von Seiten der Staatsregierung und entgegen insbesondere dem §. 4. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes? Oder was wollen Sie sonst nehmen? Ich wüßte nicht, was noch vorhanden wäre, das Sie nehmen könnten! Und überhaupt, m. H., wollen Sie das Herzogthum Oldenburg, denn aus dem Fürstenthum Lüneburg läßt sich kein Ausfall decken, das Fürstenthum Lüneburg hat außer der Mühle, deren Annahme geweigert wird, und die übrigens auch so viel als nichts decken würde, das Fürstenthum hat außer dieser Mühle nur noch die Forsten.

(Abg. Mölling: „mein Antrag!“)

Erlauben Sie mir, ich werde über diesen Antrag zum Schlusse noch einige Worte sagen. Ich sagte, das Fürstenthum Lüneburg hat nur Forsten, welche zu dem Ausfall ver-

wandt werden könnten, Forsten übrigens in Menge; Lüneburg ist nicht arm an Domänen, im Gegentheile, es hat viele Domänen, mehr als Birkenfeld, obgleich freilich Birkenfeld auch viele Forsten hat, — wollen Sie also, m. H., das Herzogthum, zu Gunsten Lüneburgs, noch schwerer belasten, als es wegen des Nichtvorhandenseins geeigneter Domänen in der andern entfernten Provinz jenseits des Rheins schon übermäßig hat belastet werden müssen? Wollen Sie das, m. H.? — nun, Sie werden sich nach Ihrem Ermessen entscheiden!

Es bleibt mir übrig, noch ein paar Worte zu sagen über das Verhältniß des bei der letzten Berathung angenommenen Mehrheitsantrags zu dem Lindemann'schen eventuellen Antrage. Der Abg. Lindemann kritisiert die Fassung der im angenommenen Mehrheitsantrage enthaltenen Bedingung, so wie die Antwort des Staatsministeriums über diesen Punkt unter Andern wie folgt: Er sagt, sie begründe weiter nichts, als ein „ungewisses, discretionäres Verhältniß“. Er sagt ferner: „Soll die Stadt Cutin die ihren Kleinbürgern gewährte Pachtverwilligung und deren Dauer für alle Zukunft des bestehenden Kronguts allein bei der Krone suchen, so bedarf es mindestens einer festeren, mehr bindenderen Vertragsfassung, als die Staatsregierung durch ihre dem Landtage gegebene Antwort vom 9. v. M. in Aussicht gestellt hat“. Kleinbürger ist das Wort, das schon vorhin belächelt worden ist, wie der Abg. Wibel bemerkt haben will. Es ist wahr, ich habe es selbst mit belächelt. Es steht in der Bedingung nämlich nichts von diesem Worte; es steht nur: den kleinen Bürgern der Stadt seien diese Parzellen für eine angemessene Pachtsumme zu überlassen. Ob Herr Lindemann in Abrede stellt, daß auch kleine Bürger in der Stadt Cutin seien? „Kleine Leute“ wenigstens kennt er dort, von denen hat er vorhin noch gesprochen; er hat gesagt, man müsse, um der Unzufriedenheit und etwa künftigen Revolutionen vorzubeugen, —

(Abg. Lindemann: Das habe ich nicht gesagt.)

die stenographischen Berichte werden es bezeugen, —

(Abg. Lindemann: Ich habe nicht gesagt, um Revolutionen vorzubeugen.)

nun denn, etwas Aehnliches — Aufruhr oder dergleichen —

Präsident: Es ist geschäftsmäßig, daß zu thatsächlichen Berichtigungen das Wort noch erbeten werden kann, aber nur in der dort vorgeschriebenen Weise.

Berichterst. Klävermann: Es kann sein, meine Herren, daß die Fassung der Bedingung, wie sie das Staatsministerium wünscht, unsern Wünschen nicht ganz entspricht, in dessen der Ausschuss hat der geehrten Versammlung noch die Vereinbarung, sowie sie schlüssig festzustellen sein wird, im Entwurf vorzulegen, wie bei der neulichen Verhandlung ausgemacht wurde, und dann werden Sie selbst beurtheilen, und, sofern der Ausschuss dann nicht die richtige Fassung sollte gefunden haben, die entsprechenden Aenderungen meiner Meinung nach zu beschließen haben. Es scheint mir daher, daß es lediglich bei dem Beschlusse des Landtags, sowie er neulich



gefaßt wurde, jetzt sein Bewenden behalten könne. Die Bedingungen — um das noch kurz zu erwähnen, da es bis jetzt noch nicht gesagt ist — die Bedingung, die damals der Ausschuß seinem Antrage beifügte, hat derselbe dazumal Herrn Abg. Ivens mitgetheilt, um sich bei ihm zu erkundigen, wie derselbe die Sache ansehe, und ob man darnach das Erforderliche als genügend gewahrt annehmen könne. Weder Fassung noch Inhalt hat den Abg. Ivens veranlaßt, ein Monitum dagegen vorzubringen, im Gegentheil erklärte sich der Abg. Ivens damals ganz einverstanden. Der Abg. Lindemann ist anderer Ansicht und nach einer Besprechung desselben mit dem Abg. Ivens ist wohl die Ansicht des letzteren seit jener Zeit eine andere geworden. Auch, wie der Abg. Wibel schon mitgetheilt, ist ein Müller oder irgend ein Mann aus Cutin hier gewesen und hat sich außerordentlich gewundert, daß man für Cutin noch mehr verlange, als durch die gedachte Bedingung zugesichert werde. Ob dieser Mann die Wahrheit gesagt hat, wenn er das Bedürfnis für nicht so groß hielt, als es hier dargestellt worden ist, das ist eine Sache, die ich hier nicht zu untersuchen habe. Indes, da er seine Ansicht ausgesprochen hat, wie geschehen, so dünkt mich, daß das wohl zu beachten wäre. Wenn aber der Abgeordnete Lindemann die gestellte Bedingung so weit kritisiert, daß er sagt, sie wäre der Stadt Cutin zum Fluch, dann, meine Herren, thun wir allerdings besser, wir nehmen die Bedingung zurück, nämlich, wenn wir annehmen wollen, daß der Abg. Lindemann die cutin'schen Verhältnisse überhaupt richtig beurtheilt, was ich meinerseits bezweifle. — In seinem eventuellen Antrag will der Abg. Lindemann die von dem Bauhose abzulegenden Pachtparzellen zu einem regulirten festen Preise in Pacht gegeben wissen, der zwischen der Krone und dem Provinziallandtage (eventuell der Stadtbehörde) jedesmal auf 12 Jahre nach Billigkeit zu vereinbaren ist, und in jetziger erster Vereinbarung den Ausscheidungswert höchstens um 30 Prozent überschreiten dürfe. Ich weiß bis zu dieser Stunde noch nicht, meine Herren, welches darnach denn nun der äußerste Pachtpreis ist, welchen die Regierung für die Krongutsklasse soll annehmen können. Ich habe das schon damals bei der ersten Berathung ausgeführt, daß dieser Preis aus dem Antrage nicht zu erkennen sei; indes Herr Lindemann hat sich auch jetzt noch nicht veranlaßt gesehen, uns darüber eine Aufklärung zu geben, und den Antrag in Folge des Zweifels bestimmter zu stellen. Er berechnet nämlich, wie Ihnen aus seinem früheren Berichte innerlich ist, den Ertrag von der Tonne Landes zu $2\frac{2}{3}$ Thlr.; er rechnet nämlich zunächst den Werth der Gebäude ab, und kommt auf diese Weise zu dieser Schätzung des Ertrags, als Reinertrag. 50 Prozent mehr sollen alsdann für die abzulegenden Pachtparzellen bezahlt werden. Dann würden also die Pächter zu zahlen haben 4 Thaler per Tonne. Der jetzige Administrationsertrag von dem Hofe, sowie er daliegt, ist von der Regierung berechnet auf etwas mehr als 4 Thaler per Tonne, so würde dann der Pachtpreis 6 Thaler werden. Aber selbst dieser Preis, also der Ertrag, sowie er sich

wirklich stellt, 4 Thaler per Tonne, soll noch viel zu niedrig sein. Nach einer Aeußerung des Abg. Mölling bei voriger Berathung, welche geschrieben steht S. 227 des stenographischen Berichts, über diese gegenwärtigen Verhandlungen, soll wirklich ein ganz bedeutend größerer Ertrag erzielt werden können. Derselbe sagt: durch das Ausgeben des Bauhoses in Parzellen lasse sich ein sechs-, siebenfach höherer Ertrag erzielen, also bis zu etwa 30 Thlr. per Tonne. Ich gebe zu, daß die Behauptung des Abg. Mölling etwas übertrieben ist, ohngeachtet der Abg. Lindemann versichert hat, daß der Abg. Mölling lange in Cutin gewohnt hat, und die Verhältnisse dort genau kennt; ich gebe, wie gesagt, zu, daß diese Schätzung, diese Ansicht des Abg. Mölling etwas übertrieben ist. Denn, meine Herren, eine Tonne Landes in Cutin ist nicht völlig so groß, als ein Stück hiesiger Katastermaße. Nun nehmen Sie an, meine Herren, dreißig Thaler von der Tonne, und zwar Gessboden, nicht schlechter und nicht besser, als hier zu Lande auch. Sie erinnern sich, daß wir das Stück Landes nur zu etwa 20 Thaler berechnet haben, selbst bei den ganz neu eingedeichten Groden, die gepflügt werden, und Jahr aus Jahr ein Rappsaar tragen. Aber wenn auch 30 Thlr. zu viel sind, wenn wir einen Ertragswerth von 20 Thlr. annehmen, und nun ein Stück Landes entweder zu 6 oder gar nach der Lindemann'schen Berechnung zu 4 Thlr. per Tonne, an die Bewohner Cutin's ausgeben, glauben Sie, daß der Provinziallandtag zugestehen wird, daß Domänen, die 20 bis 30 Thlr. Ertrag die Tonne liefern, der Stadt Cutin hingegeben werden zum Preise von 4 Thaler per Tonne, ein Opfer von Seiten der Provinz an die Stadt, dessen es meiner Ueberzeugung nach durchaus nicht in dem Maße bedarf? Glauben Sie, daß der Provinziallandtag zugestehen wird, der Stadt Cutin zu so billigem Preise diese Domänialeinkünfte zu überlassen, deren das Land für sein Gesamtinteresse bedarf? Sie erreichen also auch gegenüber dem Cutin'schen Provinziallandtag nicht, was Sie wollen, mag der Bauhof ausgeschieden werden oder nicht. Ich ersuche Sie daher, meine Herren, diese beiden Anträge des Herrn Lindemann abzulehnen und es bei dem Antrage der Mehrheit, wie er angenommen worden ist, sein Bewenden behalten lassen zu wollen.

Ich komme nun zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Mölling. Dieser Antrag, meine Herren, kann gar nicht angenommen werden. Es heißt in dem Antrage: „statt des nicht gänzlich auszuscheidenden Bauhofes werden nachstehende Staatsdomänen als Krongut ausgeschieden: 1) die Neumühle bei Cutin, geschätzt zum jährlichen Ertragswerthe von 210 Thlr.“

Daß diese Mühle aber nicht zu diesem Ertrage ausgeschieden werden kann, ist wohl ganz klar. Hat man die Vergrößerung des Ertragswerths in Anrechnung gebracht, wie geschehen, so muß man dies auch mit dem Verluste thun, wo der Ertragswerth kleiner geworden. Der Verlust ist hier aber so erheblich, daß er unmöglich ganz außer Acht gelassen werden kann. Sodann will der Antrag des Herrn Abg. Möll-

ling, daß der Beutinerhof ausgegeben werden soll und daß derselbe zu schätzen sei nach dem jetzigen Ertragswerthe, oder, wie er später noch hinzugefügt hat, nach dem Durchschnittsertrage der letzten 20 Jahre. Ja, welches denn nun? das eine oder das andere? Es ist also unmöglich, nach diesem Antrage überhaupt zu verfahren.

Uebrigens läßt sich dieser 20fache Ertrag hier auch gar nicht einmal ermitteln, da der Beutinerhof mit dem Bauhof bisher immer als eine Einheit verbunden und in einer Verwaltung gewesen ist. Also auch nach dieser Modifikation, durch die Herr Mölling seinen Antrag hat aufrecht zu erhalten gesucht, würde der Antrag nicht angenommen werden können, auch wenn in demselben nicht die erwähnte Alternative jetzt enthalten wäre. Also auch diesen Antrag, meine Herren, muß ich Ihnen empfehlen abzulehnen.

Präsident: Der Abg. Mölling hat ums Wort zur faktischen Berichtigung darüber gebeten, was er in Beziehung auf das Verhältniß der Tonne Land zu 1 Stück gesagt habe. Ich ertheile ihm das Wort.

Abg. Mölling: Der Berichtersteller hat, wie ich nicht bezweifle, richtig referirt, daß ich gesagt: der Werth des Bauhofs sei 4-, 6-, 7fach höher, als er jetzt geschätzt; er hat aber sein Exempel auf eine falsche Thatsache gebaut, nämlich daß die Tonne Land nicht größer sei, als 1 Stück, sie ist 240 Quadratruthen groß, die Stück 160 Quadratruthen, machen — (nach Berichtigung von verschiedenen Seiten) — gut, wenn ich irre, nehme ich das zurück; — ich wollte nur einfach weiter sagen, daß das Ackerland in Gartenland verwandelt, oder in kleine Parzellen, wenn es einen reinen Ertrag von $\frac{1}{2}$ β bis $\frac{3}{4}$ β und alsdann zu 3, 4 bis 6 β die Dadruthe verpachtet wird.

Präsident: Das gehört nicht mehr zur faktischen Berichtigung. Wir schreiten jetzt —

Berichterst. Kläbemann: Ich bitte ums Wort zur Erwiderung.

Präsident: In so weit allerdings der Abg. Mölling über die faktische Berichtigung hinausgegangen ist, haben Sie noch das Wort darüber.

Berichterst. Kläbemann: Ich wollte nur bemerken, daß die Berichtigung des Abg. Mölling keine wirkliche Berichtigung ist, sondern daß er so eben ganz unrichtige Zahlen vorgebracht hat. Ich kann übrigens auf die Berichtigung seiner Angaben, wie ich glaube, hier verzichten.

Präsident: Wir schreiten jetzt zur Abstimmung. Es liegen folgende Anträge vor: 1) der Antrag des Abg. Lindemann, dahin:

„Der Landtag wolle beschließen: der Gutiner Bauhof sei zum Krongut nicht auszuscheiden, sondern dem Staate zu erhalten; eventuell die vom Bauhofe abzulegenden Pachtparzellen seien zu einem reglementirten festen Preise in Pacht zu geben, der zwischen der Krone und dem Provinziallandtage (eventuell der Stadibehörde) jedes Mal auf 12 Jahre nach Billigkeit zu vereinbaren ist, und in jetziger erster Vereinbarung

den Ausscheidungswerth höchstens um 50 Prozent überschreiten darf.

(Abg. Kläbemann: Ich muß noch bitten um namentliche Abstimmung).

Es ist schon darum gebeten, ich werde diese Frage zur Abstimmung bringen. Es ist vom Abg. Lindemann zunächst beantragt:

„Der Gutiner Bauhof sei zum Krongut nicht auszuscheiden, sondern dem Staate zu erhalten.“

Dieser Antrag würde als der weiteste zuerst zur Abstimmung zu bringen sein; dann würde 2) kommen der Antrag des Abg. Mölling, und wenn diese Anträge verworfen würden, der eventuelle Antrag des Abg. Lindemann. — Es ist namentliche Abstimmung beantragt über alle Anträge, zuerst von Seiten des Abg. Lindemann. Ist der Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Wir werden also über den ersten Antrag des Abg. Lindemann namentlich abzustimmen haben. Der Antrag geht dahin:

„Der Landtag wolle beschließen: der Gutiner Bauhof sei zum Krongut nicht auszuscheiden, sondern dem Staate zu erhalten.“

Die Herren, die diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich „Ja“, die übrigen „Nein“ zu antworten. Wir fangen an bei dem Namensaufruf mit dem Buchstaben T.

(Es antworten mit „Nein“ die Abgg.:

v. Thünen (mit der Bemerkung: weil ich kein Recht des Landtags zur einseitigen Bestimmung anerkennen kann), Zedelius, Bargmann, Barnstedt, Bothe, Bucholz, Bulling, Crone, Dannenberg, Drost, Ellerhorst, Ferneding, Heye, Hüner, Janßen I. und II., Kitz, Kläbemann, Lehmkuhl, Nieberding, Pancras, Püschelberger, Rösener, Schmedes, Strahl und Struthoff.

Mit „Ja“ antworten die Abgg.:

Lappenbeck, Wibel, Böckel, Gräpel, Hardt, Ivens, Kaiser, Kasten, Lücken, Lindemann, Mölling, Niebour I., Sprenger und Fischer.)

Der Antrag ist mit 26 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen jetzt ab über den Antrag des Abg. Mölling.

Der Antrag lautet:

„Statt des nicht gänzlich auszuscheidenden Bauhofes werden nachstehende Staatsdomainen als Krongut ausgeschrieben:

- 1) die Neumühle bei Gutin, geschätzt zum jährlichen Ertragswerthe von 2140 Rthlr.;
- 2) der ganze Beutinerhof auf Grundlage unparteiischer Schätzung des Jahresertrags nach dem jetzigen Ertragswerthe, so weit sich etwa der Jahresertrag nach den Bestimmungen des §. 5. der Vereinbarung (Anlage I. des Staatsgrundgesetzes) nicht ermitteln läßt. Die eventuelle Schätzung geschieht nach dem

jetzigen Ertragswerthe oder nach dem Durchschnittsertrage der letzten 20 Jahre.;

3) der Rest, damit der Jahresertrag des Bauhofes und des Beutinckhofes, der zu 4079 Thlr. 12 Gr. vereinbartermaßen ermittelt ist, der Krone gewonnen werde, wird durch Ausscheidung der dazu erforderlichen Ländereien des Bauhofes gedeckt, auf Grundlage der Schätzung wie zu 1. Die Schätzungsmänner bestimmen, welcher Theil des Bauhofes im Interesse des Fürstenthums Lübek dem Staate verbleibt und welcher Theil als Krongut ausgeschieden wird. Bei dieser Bestimmung hat es sein unabänderliches Bewenden."

Die Herren, die den Antrag annehmen wollen, bitte ich, mit Ja, die Uebrigen mit Nein zu antworten.

(Mit Ja antworten die Abgg.:

Wibel, Bargmann, Böckel, Fischer, Gräpel, Hardt, Ivens, Kaiser, Kasten, Lücken, Lindemann, Mölling, Sprenger, Struthoff, Tappenbeck;

mit Nein antworten die Abgg.:

Zedelius, Barnstedt, Bothe, Bucholz, Bulling, Crone, Dannenberg, Drost, Ellerhorst, Ferneding, Heye, Hüner, Janßen I. und II., Kitz, Klävemann, Lehmkühl, Nieberding, Niebour I., Pancraz, Püschelberger, Rösener, Schmedes, Stral, v. Thünen.)

Der Antrag ist mit 25 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen jetzt ab über den eventuellen Antrag des Abg. Lindemann.

Er lautet:

"Der Landtag wolle beschließen:

Die vom Bauhofe abzulegenden Pachtparzellen seien zu einem reglementirten festen Preise in Pacht zu geben, der zwischen der Krone und dem Provinziallandtage (eventuell der Stadtbehörde) jedesmal auf 12 Jahre nach Billigkeit zu vereinbaren ist, und in jehiger erster Vereinbarung den Ausscheidungswert höchstens um 50 Prozent überschreiten darf."

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, mit Ja, die es nicht wollen, mit Nein zu antworten.

(Mit Ja antworten die Abgg.:

Wibel, Bargmann, Böckel, Fischer, Gräpel, Hardt, Ivens, Kaiser, Kasten, Lehmkühl, Lücken, Lindemann, Mölling, Niebour I., Rösener, Sprenger, Struthoff, Tappenbeck, v. Thünen.

Mit Nein antworten die Abgg.:

Zedelius, Barnstedt, Bothe, Bucholz, Bulling, Crone, Dannenberg, Drost, Ellerhorst, Ferneding, Heye, Hüner, Janßen I. und II., Kitz, Klävemann, Nieberding, Pancraz, Püschelberger, Schmedes, Strahl.)

Der Antrag ist mit 21 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

(Bei den Abstimmungen waren nicht zugegen die Abgg.

30.

Georg, Huesmann, Niebour II., Voock und Willers.)

Damit ist dieser Gegenstand beendet und geht die ganze Verhandlung an den Ausschuss zurück.

Wir kommen zu den weiteren Gegenständen unserer Tagesordnung, zunächst zum Berichte des Zentralausschusses über Beförderung der Homöopathie. Ich ersuche den Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. Wibel (verliest):

"Bericht des Zentralausschusses über Beförderung der Homöopathie.

Am 1. Februar d. J. faßte der Landtag den Beschluß: die Staatsregierung zu ersuchen, ein Gesetz über die Prüfung homöopathischer Aerzte dem allgemeinen Landtage vorlegen zu lassen.

Von der Staatsregierung ist hierauf im Schreiben vom 15. Februar erwiedert:

daß die Staatsregierung den allgemeinen Landtag weder nach dem Art. 153. des Staatsgrundgesetzes, noch nach der Stellung der Prüfungsbehörde für Aerzte (Verordnung vom 14. April 1832) zur Fassung dieses Beschlusses für kompetent halten könne und sich deshalb auch nicht im Stande befinde, jenem Ersuchen zu entsprechen.

Aus der Stellung der bisherigen Prüfungsbehörde für Aerzte scheint aber nach der Ansicht des Ausschusses die Unstatthaftigkeit des vom allgemeinen Landtage beschlossenen Ersuchens nicht gefolgert werden zu können.

Die Prüfungsbehörde für Aerzte ist gegenwärtig das collegium medicum in Oldenburg und nach der im Ministerialschreiben angeführten Verordnung vom 14. April 1832 kann allerdings ebenso wenig als nach einer früheren Verordnung vom 14. September 1818 ein Zweifel darüber bestehen, daß dieses collegium medicum, abgesehen von dem Prüfungsgeschäfte, eine Provinzialbehörde des Herzogthums Oldenburg ist und daß es auf die beiden Fürstenthümer seine geschäftliche Wirksamkeit nicht erstreckt.

Was aber die Prüfung der Aerzte anbelangt, so besagt darüber eine Verordnung vom 20. März 1830:

die dem collegium medicum obliegenden Prüfungen sind wie bisher unter der Leitung der Regierung vorzunehmen.

Aerzte, welche zur Praxis in dem Herzogthume oder in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld zugelassen werden wollen, müssen sich auch ferner der Prüfung des gedachten Collegiums unterwerfen, welches deren Resultat der Großherzogl. Regierung zu Oldenburg, ohne Unterschied der Provinz, aus welcher der Geprüfte ist, anzuzeigen hat, und wovon dann durch sie die Oberbehörde des Geprüften, also entweder die Regierung zu Cutin oder zu Birkenfeld in Kenntniß gesetzt werden soll.

Diese Verordnung ist im Fürstenthum Lübek am 17. April 1830 und im Fürstenthum Birkenfeld am 14. April

86



1830 gleichfalls als Gesetz publizirt worden. Dieselbe scheint auch noch in unveränderter Geltung zu bestehen, da die oben erwähnte spätere Verordnung von 1832 nur die innere Organisation des collegium medicum und dessen Verhältnis zum Oldenburger Regierungskollegium betraf, hinsichtlich der Prüfung der Aerzte aber nichts Neues bestimmte und namentlich keine Aufhebung der Verordnung von 1830 aussprach.

Auf jeden Fall aber ergibt sich aus dem Angeführten, daß die bisherige Gesetzgebung es zweckmäßig gefunden hat, die Prüfung der Aerzte für alle drei Provinzen gemeinschaftlich vornehmen zu lassen, während die Prüfung der Mathematiker den Regierungen der einzelnen Provinzen vorbehalten blieb und den Kandidaten der Forstwissenschaft überlassen wurde, sich in Oldenburg, Birkenfeld oder Eutin prüfen zu lassen, sofern sie sich nicht zu einer höheren Stelle im Forstdienste qualifizirt halten; in welchem Falle die Prüfungsbehörde des Herzogthums Oldenburg gleichfalls für die allein kompetente erklärt wurde.

Daß nun jetzt das Gesetz über Prüfung homöopathischer Aerzte den einzelnen Provinziallandtagen vorgelegt und daß in Folge davon verschiedene Prüfungsbehörden für die Provinzen eingerichtet würden, dürfte schon aus dem Grunde nicht für zweckmäßiger gehalten werden können, weil die dazu erforderlichen Kräfte in den Fürstenthümern schwerer zu erhalten sein werden.

Wäre also der allgemeine Landtag nicht schon nach Art. 152. und 153. des Staatsgrundgesetzes für die Berathung der erbetenen Gesetzentwürfe kompetent an sich, so würden nach der Ansicht des Ausschusses Gründe der Zweckmäßigkeit genug vorliegen, seine Kompetenz in Folge der Bestimmung des Art. 154. des Staatsgrundgesetzes in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung darauf zu erstrecken und die Prüfung der Aerzte für eine gemeinsame Angelegenheit des Großherzogthums zu erklären, wie dieselbe nach der Verordnung von 1830 eine gemeinsame war. Zu einem dieser bezweckenden Anträge wird dem allgemeinen Landtage die Kompetenz auf jeden Fall nicht abgesprochen werden können.

Der Ausschuss beantragt demzufolge einstimmig:

Der Landtag beschliesse:

hohe Staatsregierung wird ersucht, die Frage wegen Vorlage eines Gesetzes über die Prüfung homöopathischer Aerzte an den allgemeinen Landtag einer nochmaligen Erwägung unterziehen zu wollen.

Barnstedt. Janßen II. Niebour I.

Lappenbeck. Wibel.

Präsident: Sofern sich hierüber Niemand zum Worte meldet, bringe ich, unter Annahme des Schlusses, den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin:

Der Landtag beschliesse: hohe Staatsregierung wird ersucht, die Frage, wegen Vorlage eines Gesetzes über die Prüfung homöopathischer Aerzte an den allgemeinen Landtag einer nochmaligen Erwägung unterziehen zu wollen.

Die Herren, die den Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. —

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. — Der weitere Gegenstand der Tagesordnung ist der fernere Bericht des Abtheilungsausschusses, betreffend die Vorstellungen des Predigers der Gemeinde getaufter Christen zu Halsbeck. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. Kläbemann (verliest):

„Fernerer Bericht des Abtheilungsausschusses, betreffend die Vorstellungen des Predigers der Gemeinde getaufter Christen zu Halsbeck.“

In seiner 11. Sitzung beschloß der gegenwärtig versammelte allg. Landtag in Veranlassung der von dem Prediger der Gemeinde getaufter Christen zu Halsbeck damals eingereichten Vorstellungen:

1) in Betreff der gewünschten Verleihung von Korporationsrechten:

Die motivirte Tagesordnung, motivirt dadurch: eines theils weil der allgemeine Landtag für die nöthige Gesetzgebung nicht der zuständige, sodann weil dem Bittsteller von der Staatsregierung bereits die Resolution geworden sei, daß dem oldenburgischen Provinziallandtage eine desfallige Gesetzesvorlage werde gemacht werden;

2) in Betreff der behaupteten Bedrückungen und Vorfällen der genannten Religionsgesellschaft:

wurde kein Antrag zum Beschluß erhoben, daher die Sache in dieser Beziehung an den Ausschuss zurückging;

3) in Betreff des Schulexamens der Kinder jener Gemeinde wurde beschloffen, wie folgt: Die Staatsregierung werde ersucht, dem nächsten Provinziallandtage eine Verordnung vorzulegen, welche die Kinder der aus der bisherigen Staatskirche Ausgetretenen von der Verpflichtung befreit, nach welcher das Aufhören ihrer Schulpflichten von dem Zeugniß des Predigers ihrer früheren Kirche über ihre Reise abhängig gemacht wird.“

Ueber den unter 2 gedachten Gegenstand wurde hierauf nach fernerer Berichterstattung des Ausschusses in der 14. Sitzung von der Versammlung gleichfalls zur motivirten Tagesordnung

übergangen, motivirt: weil in der 11. Sitzung die Staatsregierung durch den Herrn Reg.-Komm. Kunde die Erklärung hatte abgeben lassen, daß die Angelegenheiten der Taufgesinnten die volle und gebührende Aufmerksamkeit der Regierung fortwährend erhalten hätten und dieselbe ihnen auch ferner werde zu Theil werden, und weil es nicht angemessen schein, etwas zu beantragen, was in genügendem Maße bereits zugesagt worden.

Auf diese Beschlüsse hat das Großherzogliche Staatsministerium in einem Schreiben vom 11. Februar, welches in der 20. Sitzung an den Ausschuss verwiesen wurde, folgendes erwidert:



Der allgemeine Landtag hat in seiner 11. und 14. Sitzung in Veranlassung zweier Vorstellungen der getauften Christen zu Halsbeck verschiedene Beschlüsse gefaßt und demnächst an das Staatsministerium gelangen lassen, welche nach Ansicht der Staatsregierung die Zuständigkeit des allgemeinen Landtags überschreiten.

Das Staatsministerium kann daher unter Bezugnahme auf das vom Regierungs-Bevollmächtigten Ministerialrath Kunde bei der Verhandlung über die in Rede stehende Angelegenheit Vorgetragene auf die Mittheilung der gedachten Beschlüsse nur ergebnisförmig erwiedern, daß die Staatsregierung weder mit den Gründen, aus welchen der Uebergang zur motivirten Tagesordnung beschlossen ist, insoweit sie nicht aus der Inkompetenz des allgemeinen Landtags hergenommen sind, sich einverstanden zu erklären, noch insofern auf das an sie gestellte Ersuchen weiter einzutreten im Stande ist.

Die Staatsregierung muß daran festhalten, daß jeder Landtag als solcher sich nur mit den Angelegenheiten beschäftigt, die gesetzlich zu seiner Kompetenz gehören, damit nicht einer bei dem ohnehin schon schwierigen Verhältniß des allgemeinen Landtags zu den Provinziallandtagen besonders zu vermeidende Verwirrung entsteht, und sie zweifelt nicht, daß der allgemeine Landtag sich ebenfalls angelegen sein lassen wird, durch genaue Einhaltung seiner Kompetenz sein Ansehen zu befestigen und Bitten oder Beschwerden von sich abzuhalten, denen er in keiner Beziehung Folgen geben kann, die also nur vergebliche Zeit und Mühe kosten würden.

Oldenburg, den 11. Februar 1851.

Staats-Ministerium.

v. Buttell.

Mußenbecher."

Es besteht also zwischen der Staatsregierung und dem allgemeinen Landtage eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, ob und wie weit der allgemeine Landtag für die bevorstehenden Beschlüsse Zuständigkeit hatte, welche Zuständigkeit übrigens hinsichtlich des in der 14. Sitzung gefaßten Beschlusses von der Staatsregierung vielleicht nicht hätte beanstandet werden mögen, da die motivirte Tagesordnung hier in Veranlassung einer vom Herrn Regierungs-Kommissar Kunde über die Sache selbst gemachten Mittheilungen beschlossen worden, mithin der allgemeine Landtag hier auf die Sache selbst jedenfalls nicht weiter eingegangen ist, als von der hohen Staatsregierung auch geschehen.

Es fragt sich nun, ob es gerathen erscheinen könne, diese Kompetenzfrage bei dieser Gelegenheit vor einem Schiedsgerichte (Art. 239. des Staatsgrundgesetzes) zum Austrag kommen zu lassen.

Der Ausschuss ist einstimmig nicht dieser Ansicht und zwar aus dem Grunde, weil nach Ansicht des Ausschusses durch das Erkenntniß, wenn die Zuständigkeit des allgemeinen Landtags darnach anzuerkennen wäre, der Sache selbst hier nicht weiter geholfen sein würde.

Der Ausschuss stellt daher den Antrag:

Der Landtag beschliesse:

Der Landtag geht über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums zur Tagesordnung über. Hinsichtlich des Schlusses des gedachten Schreibens und der in demselben vom Großherzoglichen Staatsministerium ausgesprochenen Erinnerung, glaubt der Ausschuss, der Versammlung irgend welche Beschlussnahme zu empfehlen, keine Veranlassung zu haben, nachdem nach Vorlesung des Schreibens in der 20. Sitzung der Präsident der Versammlung bereits die Stellung des allgemeinen Landtags gegenüber der hohen Staatsregierung näher bezeichnet, und nach Ansicht des Ausschusses zur Genüge gewahrt hat.

Bucholtz. Dannenberg. Klavemann. Mölling. Sprenger."

Präsident: Da hierüber sich Niemand zum Worte gemeldet hat, so erkläre ich die Berathung für geschlossen und bringe den Antrag zur Abstimmung. Der Ausschuss beantragt:

„Der Landtag beschliesse:

Der Landtag geht über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums zur Tagesordnung über.“

Die Herren, die den Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft. Ich habe anzuzeigen, m. H., daß der Bericht des Ausschusses für das Organisationsgesetz, soweit es das Ministerium und die Verwaltung des Herzogthums betrifft, bereits Freitag Abend festgestellt und gegenwärtig in der Vielfältigkeit begriffen ist. Nach einem frühern Beschlusse der Versammlung sollte dieser Bericht demnächst an die Abtheilungen gehen, nicht zur Beschlussfassung, sondern zur Besprechung. Es sind mir von verschiedenen Seiten Zweifel geäußert worden, ob das jetzt noch gewünscht werde, da seitdem die Sache vielfach besprochen und ein großer Theil der Mitglieder von den Ansichten des Ausschusses bereits unterrichtet sei.

Da nun dieser Bericht jedenfalls erst morgen oder übermorgen vertheilt werden wird, so wollte ich die Frage vorläufig als eine solche bezeichnen, die ich in nächster Sitzung weiter zur Sprache bringen werde, ich bitte die Herren, sich alsdann darüber zu erklären, ob sie diesen Bericht noch an die Abtheilungen gehen lassen, oder ihn ohne Weiteres berathen wollen. — Dann habe ich noch die Frage aufzuwerfen, in welcher Form wir das vorgestern beschlossene Gesetz der Staatsregierung mitzutheilen haben, nämlich das Gesetz über die Präsenzzeit. Es wurde der von der Staatsregierung ursprünglich vorgelegte Gesetzentwurf zurückgezogen, und von dem Ausschusse ein Gesetzentwurf eingebracht, mit dem die Staatsregierung übereinstimmte, ausgenommen in einem Punkte, betreffend die Präsenzzeit der Ersakmannschaft. Da der Art. der Geschäftsordnung, wonach eine Kommission gewählt werden soll, um die Motive auszuarbeiten, nur auf die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe zur Anwendung kommt, so glaube ich, daß es hier wohl genügen möchte, wenn in

dem Begleitschreiben des Präsidenten und des betreffenden Schriftführers erklärt würde, daß man, was die Motive betrifft, auf den Ausschußbericht und die Verhandlungen des Landtags Bezug nehme, und so von der Wahl einer Commission wohl Umgang genommen werde. — Dann habe ich noch zu erklären, daß ich beabsichtige, die nächste Sitzung auf Dienstag anzusehen, und als Gegenstände der Tagesordnung bezeichne: 1) die Berathung des noch übrigen Theils des Berichts des Finanzausschusses. Es wurde nämlich die Verhandlung darüber ausgesetzt, bis der Gesetzentwurf, betreffend die Präsenzzeit in zweiter Lesung seine Erledigung gefunden haben. Es ist gestern in zweiter Lesung erledigt, und es würde sonach diese Frage des Budgets wieder zur Verhandlung kommen.

2) Der Bericht des Centralausschusses über die Volksbewaffnung. Dieser Bericht wird wohl mündlich erstattet werden können, wenigstens ist das von den Mitgliedern des betreffenden Ausschusses vorhin geäußert worden. Dann 3) der Bericht des Centralausschusses über den Antrag des Abg. Wibel, betr. die Lehnsgefesse u., und endlich den vierten Theil der Tagesordnung würde bilden derjenige Gegenstand, dessen vertrauliche Behandlung von Seiten der Versammlung beschloffen ist. — Demnach würde Sitzung sein nächsten Dienstag Vormittag 10 Uhr, und die L.:D. wäre die verkündigte.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung ¼ 3 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:
Sprenger.

B e r i c h t i g u n g e n .

Seite 302. des stenographischen Berichts, Spalte 2. Zeile 7. von unten lies unzweideutige statt: unbedeutende.
 „ 357. „ „ „ 1. „ 6. „ „ „ freier statt: seiner.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

